



Menschen machen Zukunft

Menschen machen Zukunft

Blickpunkt **Aargau** 2015



Liebe Leserinnen und Leser

Der Aargau ist einer der jüngsten Kantone der Schweiz. Erst 1803 vereinigte der französische Kaiser Napoleon den Berner Aargau, die Grafschaft Baden, das Fricktal und die Freien Ämter zu einem Kanton. Die neuen Aargauer Bürgerinnen und Bürger hatten zwar alle dieselben Rechte, doch unterschieden sie sich stark in Religionszugehörigkeit, Einkommensverhältnissen und Gewohnheiten.

Napoleon hat uns damals zur Innovation gezwungen: Wir mussten kreativ sein, um aus vier so unterschiedlichen Gebieten ein einheitliches Staatswesen zu schaffen. Heute blicken wir auf eine Erfolgsgeschichte zurück: Der Aargau ist ein sehr attraktiver Wirtschafts- und Wohnkanton, er ist bestrebt, den Bedürfnissen seiner Einwohnerinnen und Einwohner in allen Bereichen gerecht zu werden. Gemeindeautonomie wird im Aargau gross geschrieben. Auch ist der Aargau bekannt dafür, dass Unternehmen keine administrativen Hürden in den Weg gelegt werden.

Der Kanton Aargau lebt von gut ausgebildeten Menschen, die am Arbeitsplatz ihr Bestes geben und in ihrer Freizeit den Gemeinsinn pflegen. Deshalb stellt der Regierungsrat in seinem Entwicklungsleitbild für die Jahre 2013 bis 2022 die Bevölkerung in den Mittelpunkt. «Menschen machen Zukunft», lautet unser Motto.

Es freut mich, Ihnen in der vorliegenden Broschüre «Blickpunkt Aargau» die politischen Institutionen unseres Kantons vorzustellen. Mit dem historischen Abriss und der Präsentation der drei Staatsgewalten, Legislative, Exekutive und Judikative können Sie unserem Kanton näher kennenlernen. Ich hoffe, dass diese Schrift Sie dazu motiviert, sich aktiv an der Entwicklung unseres Kantons zu beteiligen und so die Zukunft unseres Kantons mitzugestalten.

Dr. Urs Hofmann
Landammann
Vorsteher Departement Volkswirtschaft und Inneres

Inhalt



Der Aargau auf einen Blick	4
Der Weg zum modernen Staat	6
Die Legislative	12
Die Exekutive	26
Die Judikative	42
Der Aargau in Bern	50
Stichwortverzeichnis	53



Die Legislative

Der Grosse Rat	14
Die Wahl	16
Die Organisation	18
Die Sitzungen	22
Die Aufgaben	24



Die Exekutive

Der Regierungsrat	28
Die Staatskanzlei	30
Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)	32
Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)	34
Departement Finanzen und Ressourcen (DFR)	36
Departement Gesundheit und Soziales (DGS)	38
Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)	40



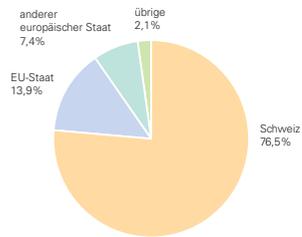
Die Judikative

Gerichte Kanton Aargau (GKA)	44
Rechtlicher Hintergrund und Verfahrensarten	46
Die einzelnen Gerichtsbehörden	48
Kommissionen, Kammern und Behörden mit besonderer Funktion	49

Der Aargau auf einen Blick

Seine Bevölkerung und seine Wirtschaft

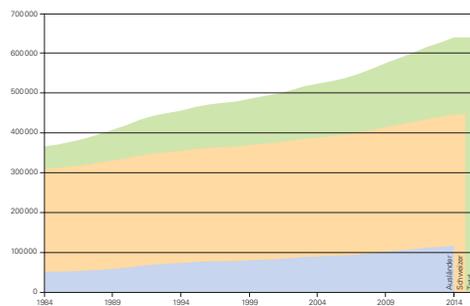
Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit, 31.08. 2014



Aargauer Bezirke



Wohnbevölkerung Kanton Aargau



Ausfuhr nach Warengruppen in die EU, in Mio. Franken, 2013 (Total 5'326 Mio.)



Der Kanton Aargau ist in elf Bezirke mit aktuell 213 Gemeinden eingeteilt. Er ist bevölkerungsmässig der viertgrösste Kanton der Schweiz. Im Aargau lebten per 30. Juni 2014 640'192 Einwohnerinnen und Einwohner. Aufgrund seiner zentralen Lage zwischen Zürich, Basel, Bern und der Inner-schweiz erfreut sich der Aargau weiterhin einer stetigen Zuwanderung.

In den industriellen Boomjahren nach dem Zweiten Weltkrieg zog der Kanton Aargau viele Migrantinnen und Migranten an, insbesondere aus Italien. Die grösste Ausländergruppe bilden Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien, gefolgt von Italienern und Deutschen. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung von fast 23,4 Prozent entspricht praktisch dem Landesschnitt.

Aufgrund seiner Geschichte sind im Kanton Aargau Katholiken und Reformierte in ungefähr gleichen Teilen ansässig. Traditionell reformiert ist der einstige Berner Aargau. Katholisch geprägt sind hingegen die ehemaligen Gemeinen Herrschaften. Die einstmaligen starren Konfessionsgrenzen verwischen jedoch immer mehr. Aufgrund der Migration von Menschen aus aller Welt finden sich im Aargau auch islamische, buddhistische oder hinduistische Glaubensgemeinschaften, die zu einer grossen Religionsvielfalt beitragen. Der jüdische Friedhof von Endingen-Lengnau zeugt heute noch davon, dass insbesondere im 19. Jahrhundert ein bedeutender Anteil jüdischer Personen im Surbtal lebte.

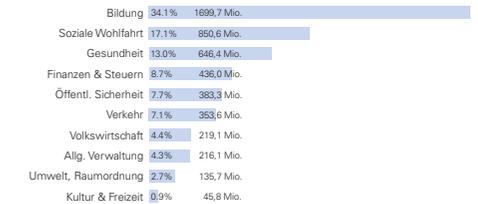
Mehr als die Hälfte der Bevölkerung ist erwerbstätig. Seit den 60er Jahren ist die Erwerbsquote der Frauen von etwa 35 auf 61 Prozent gestiegen. Bei den Männern ging der Anteil indes von 90 auf 74,5 Prozent zurück.

Der Kanton Aargau ist traditionell ein Industriekanton mit starker Exportorientierung. Noch immer arbeiten deutlich mehr Personen im zweiten Sektor als im Landesdurchschnitt. Im Kanton sind Industrieunternehmen von Weltformat tätig. Die Wirtschaftsstruktur wird jedoch von kleinen und mittleren Unternehmen geprägt. Sie können flexibel auf die sich verändernden Märkte reagieren und sind damit krisen-resistenter.

Der Kanton und die Gemeinden verfügen über eine solide finanzielle Basis. Die Verschuldungsquote ist dank einer nachhaltigen Finanzpolitik und guten Ertragsjahren relativ tief. Mit der Revision des Steuergesetzes hat sich der Aargau im interkantonalen Steuervergleich gut positioniert. Grösster Ausgabeposten ist die Bildung. Jeder dritte Steuerfranken fliesst in diesen Aufgabenbereich. Weitere gewichtige Posten sind die soziale Wohlfahrt sowie Gesundheit.



Aufwand nach Aufgaben Kanton Aargau 2013 (Total 4'986,3 Millionen)



Der Grosse Rat hat die Jahresrechnung 2013 am 24. Juni 2014 genehmigt.



Der Weg zum modernen Staat

Napoleonische Mediationsakte – Start der politischen Geschichte des Kantons Aargau

Ein Machtwort von Napoléon Bonaparte besiegelte am 19. März 1803 die Geburt des Kantons Aargau, wie er heute bekannt ist. Die gescheiterte zentralistische Helvetische Republik zerbrach. An ihre Stelle trat ein lockerer Staatenbund. Mit der Mediationsakte verfügte Bonaparte, den damals nur aus dem Berner Aargau bestehenden Kanton mit den Kantonen Baden und Fricktal zu vereinen. Dabei spielte der Brugger Bürger Philipp Albert Stapfer im Hintergrund eine entscheidende Rolle. Die gemeinsame Geschichte des Kantons geht jedoch bis weit ins Mittelalter zurück, als das ganze Kantonsgebiet unter der Herrschaft der Habsburger stand. Die im Aargau liegende Habsburg ist die Stammburg der Habsburger, der Aargau somit Stammland Europas.

Bonaparte schuf mit dem neuen Kanton ein künstliches Gebilde aus vier unterschiedlichen Gebieten (Berner Aargau, Grafschaft Baden, Fricktal, Freie Ämter). Seine Bewohnerinnen und Bewohner besaßen nur wenige Gemeinsamkeiten. Dazu kamen die konfessionellen Gegensätze zwischen dem reformierten Berner Aargau und den anderen, katholisch

geprägten Kantonsteilen. Der junge Kanton stand vor der schwierigen Aufgabe, auf dieser Basis ein völlig neues Staatswesen aufzubauen.

Als erste grosse Herausforderungen galten die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen und einer anerkannten staatlichen Autorität. Damit Regierungsbeschlüsse überhaupt umgesetzt werden konnten, musste zudem eine kantonale Verwaltung aufgebaut werden. Diese bestand damals aus gerade einmal fünfzehn Beamten.

Die erste Verfassung stattete die damalige neunköpfige Regierung, den so genannten Kleinen Rat, mit weitreichenden Machtbefugnissen aus. Der Grosse Rat, das Parlament mit 150 Mitgliedern, durfte Gesetzen lediglich zustimmen oder diese zurückweisen. Änderungen konnte er hingegen nicht anbringen.

Tiefgreifende Alters- und Vermögensgrenzen im Wahlrecht sorgten dafür, dass nur etwa sieben Prozent der Bevölkerung

tatsächlich wahlberechtigt waren. Eine Gewaltentrennung existierte nicht. Die Mitglieder des Kleinen Rats gehörten gleichzeitig dem Grossen Rat an. Sie liessen sich aus ihren eigenen Reihen wählen. Johann Rudolf Dolder, der zu einem Grossteil die Gesetzgebung für den Kanton Aargau erarbeitete, war zugleich in beiden Räten Präsident.

Religiöse und politische Konflikte im Laufe des 19. Jh. – Wegweisende Verfassungsrevisionen

Mit dem Untergang der Vormachtstellung Frankreichs in Europa in der Völkerschlacht in Leipzig 1813 endete auch dessen «Schutzherrschaft» über den Kanton. Die erneut an die Macht gekommenen aristokratischen Kreise in Bern forderten, den Aargau wieder als Untertanengebiet anzugliedern. Dank dem Verhandlungsgeschick des in Gebenstorf geborenen Albrecht Rengger garantierten die Grossmächte Europas auf dem Wiener Kongress 1815 das Fortbestehen des jungen Kantons. Rengger durfte dabei unter anderem auf die Unterstützung des russischen Zaren Alexander I. zählen. 1814 wurde die Kantonsverfassung ein erstes Mal revidiert.



Der Kleine Rat wurde von neun auf dreizehn Mitglieder aufgestockt, die Amtszeit von fünf auf zwölf Jahre verlängert. Nur noch 48 der 150 Vertreter im Grossen Rat konnten vom Volk gewählt werden. 50 wurden durch die Grossräte bestimmt, 52 durch ein Wahlgremium. Weiter wurde die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit festgeschrieben und alle Ständerechte abgeschafft. Von der Demokratie nach heutigen Massstäben war man noch weit entfernt. Trotzdem galt der Kanton Aargau als einer der liberalsten der Schweiz.



Philipp Albert Stapfer aus Brugg setzte sich 1802 bis 1803 in Paris erfolgreich für die Schaffung des Kantons Aargau ein.



Am 19. März 1803 unterschrieb Napoléon Bonaparte die Mediationsakte. Er legte damit die heute gültigen Grenzen des Kantons Aargau fest.



Die Verfassung kannte zu diesem Zeitpunkt keine Gewaltentrennung. Johann Rudolf Dolder präsidierte zugleich den Kleinen Rat als auch den Grossen Rat.



Bereits 1814 wurde die Kantonsverfassung ein erstes Mal revidiert. Dabei wurde die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit festgeschrieben und alle Ständerechte abgeschafft. Obwohl man von der heutigen Demokratie noch weit entfernt war, galt der Aargau als einer der liberalsten Kantone der Schweiz.



Kleinrat Johannes Herzog war von 1807 bis 1831 Mitglied der Regierung. Aufgrund des zunehmend autoritären Führungsstils, insbesondere durch Johannes Herzog, sprach die Bevölkerung schon bald vom «Herzogtum Aargau».

Am 12. April 1798 wurde die Helvetische Republik ausgerufen, mit Aarau als deren Hauptstadt. Das Haus zum Schlossgarten diente als Regierungssitz.



Im nun eigenständigen Kanton mussten die Volksvertreter gewählt, gesetzliche Grundlagen geschaffen und eine funktionfähige Verwaltung aufgebaut werden. Die erste Verfassung ermöglichte der damaligen neunköpfigen Regierung weitreichende Machtbefugnisse.



1813 endete die «Schutzherrschaft» von Frankreich über den Kanton Aargau. Frankreich hatte in der Völkerschlacht von Leipzig seine Vormachtstellung verloren.



Der Gebenstorfer Albrecht Rengger setzte sich, unterstützt vom russischen Zaren Alexander I., erfolgreich für die Eigenständigkeit des Kantons ein. Die Grossmächte Europas anerkannten den Aargau am Wiener Kongress 1815.

Der Weg zum modernen Staat



Ein Jahr später wurde zum ersten Mal mit einer Volksabstimmung über eine Verfassung befunden. Diese (1831) und weitere Verfassungsänderungen (1841, 1852 und 1885) waren für die politische Mitbestimmung des Volkes wegweisend. Sie lockerten unter anderem das Wahlrecht, brachten Verbesserungen in Sachen Gewaltenteilung und hoben den Grundsatz auf, wonach in allen Behörden Katholiken und Reformierte gleichberechtigt vertreten sein mussten. Die Zeit war geprägt von religiösen und politischen Unruhen sowohl im Aargau als auch in der ganzen Schweiz (Freischarenzüge, Sonderbundskrieg, Gründung der Schweizerischen Bundesstaats 1848). Die sechste Verfassungsrevision (1885) konnte Katholiken und Protestanten im Aargau schliesslich versöhnen.

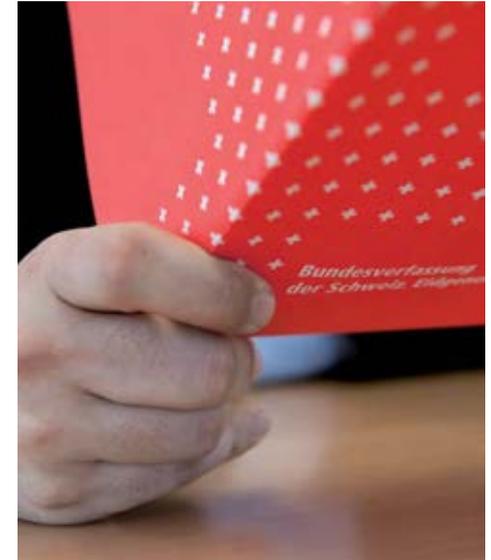
20. und 21. Jahrhundert – Erste Parteien, Proporzahlen und Frauenstimmrecht

Nach der Totalrevision der Kantonsverfassung von 1885 zeigte sich der Aargau vorerst wenig fortschrittsfreudig. Die Volkswahl von Regierungs- und Ständeräten führte der Aargau erst 1904 ein, als einer der letzten Kantone überhaupt. Auch die Einführung des Proporzwahlrechts auf kantonaler Ebene liess bis 1920 auf sich warten. Frauen waren seit 1936 für Armen- und seit 1940 für Schulbehörden wählbar. Das umfassende Stimm- und Wahlrecht für Frauen führte der Kanton Aargau aber erst 1971 nach der eidgenössischen Abstimmung ein.

Die nachfolgenden Jahre waren durch den autoritären Führungsstil der Regierung, vor allem durch den Kleinrat Johannes Herzog, geprägt. In der Bevölkerung sprach man bald vom «Herzogtum Aargau». 1830 protestierte Johann Heinrich Fischer gegen die Reformunfähigkeit des Kleinen Rats. Mit dem unblutig angeführten Freiämtersturm erzwang er den Rücktritt der Regierung. Neuen liberalen Kräften wurde damit der Weg in die Regierung geebnet.

Bis 1890 existierten keine politischen Parteien nach heutigem Verständnis. Es gab lediglich lose Verbindungen von politisch Gleichgesinnten. Schon bald folgten in kurzen Abständen Vorläufer der heutigen CVP und FDP 1902 schlossen sich sozialdemokratische Verbindungen der SP im Aargau an. Die FDP verfügte bis 1920 im Parlament und in der Regierung über eine absolute Mehrheit. Mit der Einführung des Proporzwahlrechts änderte sich dies und die SP stieg zur stärksten Partei auf. Nach 1936 schlossen sich die Bauernparteien zur «Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei» zusammen. Die daraus entstandene SVP konnte ihren Wähleranteil stetig vergrössern.

Die Anzahl Mitglieder im Grosse Rat wurde 1952 vorübergehend auf 200 angehoben, bevor sie durch eine Volksinitiative im Jahr 2003 auf die aktuelle Zahl von 140 reduziert wurde. Die letzte und heute noch gültige Revision der Verfassung, mit der der Grundrechts- und der Aufgabenkatalog des Staats aktualisiert und der Grosse Rat mit Planungskompetenzen ausgestattet wurde, fand 1980 eine Mehrheit im Volk. 2004 verabschiedete der Grosse Rat die Reformen der Staatsleitung und der Verwaltungsführung. Seit 2005 funktioniert nun die Verwaltung nach dem System der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WVOF). Ebenso trat 2005 die Parlamentsreform in Kraft mit dem Ziel, Aufgaben, Strukturen und Arbeitsweise des Parlaments effizienter zu gestalten.



1831–1835 trieben vier Verfassungsrevisionen den Demokratisierungsprozess voran. Ein Höhepunkt dieser unruhigen Zeiten waren 1844 die Freischarenzüge – antiklerikale Umsturzversuche, ausgelöst durch den «Aargauer Klosterstreit». Mit dem Sonderbundskrieg schwappte der Konflikt auf den ganzen Staatenbund über und mündete in der Gründung der Eidgenossenschaft.



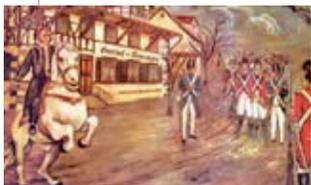
Ab 1890 entstanden aus losen Verbindungen von politisch Gleichgesinnten die heutigen Parteien. Als einer der letzten Kantone führte der Aargau 1904 die Volkswahl der Ratsmitglieder ein. Erst 1920 wurde nach dem Proporzsystem gewählt. Die SP löste die FDP als stärkste Partei ab.



Die Frauen erhielten das Stimmrecht erst 1971. Davor waren sie nur für Armen- und Schulbehörden wählbar.



2003 stimmte das Volk einer Initiative zu, welche die Mitglieder des Grossen Rats von 200 auf 140 reduzierte.



Am Morgen des 5. Dezembers 1830 rief der Wirt und Grossrat, Johann Heinrich Fischer, zum «Freiämtersturm» auf. Die Landbevölkerung aus dem katholischen Freiämter zwang die Regierung zum Rücktritt.



Die sechste Verfassung von 1885 sorgte für eine endgültige Versöhnung zwischen Katholiken und Reformierten. Bis 1990, fast hundert Jahre lang, bildete sie die Grundlage des Kantons.



1936 entstand aus verschiedenen Bauernparteien die «Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei». Mit dem Aufstieg der späteren SVP vollzog sich im Aargau ein Wandel vom eher neutralen zum bürgerlichen Kanton.



Die heute gültige Verfassung wurde letztmals 1980 revidiert und von der Stimmbekörnung gutgeheissen.



2005 wurde in der kantonalen Verwaltung das System der «Wirkungsorientierten Verwaltungsführung» (WVOF) eingeführt. Zeitgleich wurde das Parlament reformiert.

Der Weg zum modernen Staat

Der Kanton Aargau und sein politisches System heute

26 Kantone bilden nach dem föderalistischen System die Schweiz. Sie verfügen über weitreichende Entscheidungsbefugnisse und verwalten sich selbstständig. Vertikal gliedert sich die Schweiz in die politischen Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde. Auf diesen politischen Ebenen werden die Gewalten aufgeteilt in Legislative (gesetzgebend), Exekutive (gesetzausführend) und Judikative (rechtsprechend).

Politische Mitsprache dank direkter Demokratie

In der Schweiz ist es der Bevölkerung möglich, über politische Entscheidungen an der Urne mitbestimmen zu können. Das System der direkten Demokratie garantiert diverse Mitbestimmungsrechte. Mündige Schweizerinnen und Schweizer werden mit achtzehn Jahren stimmberechtigt und gelten als Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Fortan werden sie mit dem Stimmkuvert aufgefordert, ihre politische Mitsprache auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene wahrzunehmen und abzustimmen oder zu wählen. Neben dem Stimmrecht wird ihnen auch das aktive (man darf wählen) sowie das passive (man darf sich wählen lassen) Wahlrecht zugestanden.

den. Im Ausland wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer dürfen an nationalen Abstimmungen und Wahlen teilnehmen. Hingegen haben Ausländerinnen und Ausländer im Aargau kein Stimm- und Wahlrecht. Via Petitionsrecht können aber alle Einwohnerinnen und Einwohner – unabhängig von Geschlecht, Nationalität und Alter – Beschwerden, Anregungen oder Bitten in schriftlicher Form an die Behörden richten.

Mitsprache auf kantonaler Ebene

Das Initiativrecht ermöglicht den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern auf kantonaler Ebene, mittels einer Initiative eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung oder ein neues Gesetz zu verlangen. Dafür müssen innerhalb von zwölf Monaten seit Bekanntwerden des Begehrens mindestens 3'000 Unterschriften von Stimmberechtigten gesammelt werden. Wenn innert neunzig Tagen nach der Publikation im Amtsblatt 3'000 Stimmberechtigte von ihrem Referendumsrecht Gebrauch machen oder Gesetzesvorlagen vom Grossen Rat nicht mit absoluter Mehrheit (das heisst 71 Mitglieder)

angenommen worden sind, wird ein politischer Beschluss des Grossen Rats dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Ist dieses Quorum erreicht, kann ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rats das Gesetz gleichwohl der Volksabstimmung unterstellen (Behördenreferendum).

Die Gewalten im Aargau

Die gesetzgebende Behörde (Legislative) im Kanton ist der Grosse Rat. Die 140 Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Kanton Aargau kennt keine Amtszeitbeschränkung. Die Wahlen erfolgen im Proporz-Wahlverfahren.

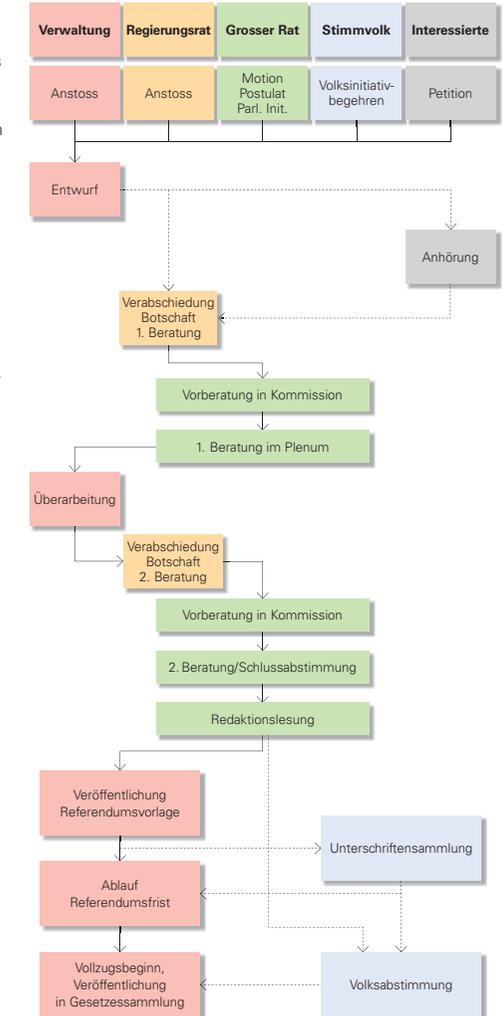
Die ausführende Gewalt (Exekutive) ist der Regierungsrat. Er setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die ebenfalls für eine Amtsdauer von vier Jahren im Majorzverfahren gewählt werden. Jedem der Regierungsräte untersteht ein Departement. Als zentrale Stabsstelle des Regierungsrats dient die Staatskanzlei unter Leitung des Staatsschreibers.

Die rechtsprechende Gewalt ist die Judikative. Sie setzt sich aus dem Obergericht, welches das oberste kantonale Gericht ist, dem Spezialverwaltungsgericht sowie den Bezirksgerichten zusammen. Bevor es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt, helfen die Schlichtungsbehörden, zivilrechtliche Streitigkeiten beizulegen, indem sie zwischen den Parteien im Rahmen eines Schlichtungsversuchs vermitteln.

Gewaltenteilung in der Schweiz

	Legislative	Exekutive	Judikative
			
	Parlament Gesetzgebende Gewalt	Regierung Ausführende Gewalt	Gerichte Richterliche Gewalt
Bund	National- und Ständerat 246 Mitglieder vom Volk gewählt	Bundesrat 7 Mitglieder vom Parlament gewählt	Bundesgericht 38 Mitglieder vom Parlament gewählt
Kanton Aargau	Grosser Rat 140 Mitglieder vom Volk gewählt	Regierungsrat 5 Mitglieder vom Volk gewählt	Obergericht Spezialverwaltungsgericht vom Parlament gewählt Bezirksgerichte vom Volk gewählt Schlichtungsbehörden Konkursamt
Bezirk			
Gemeinde städtisch	Einwohnerrat vom Volk gewählt	Stadtrat vom Volk gewählt	
Gemeinde ländlich	Gemeindeversammlung	Gemeinderat vom Volk gewählt	

Der Lauf des Gesetzes



Die Legislative



Das Kantonsparlament wird im Aargau Grosser Rat genannt. Der Grosse Rat repräsentiert die Aargauer Bevölkerung. Er sorgt dafür, dass der Aargau im Sinn der Mehrheit geführt wird. Jeweils am Dienstag debattieren und beraten 140 engagierte Politikerinnen und Politiker unterschiedlichen Alters, aus verschiedensten Berufsbereichen und Regionen des Kantons über aktuelle politische Themen. Neun politische Parteien sind im Grossen Rat vertreten. Als dynamische Institution, die alle vier Jahre durch die Volkswahlen geprüft und neu zusammengesetzt wird, hat der Grosse Rat eine hohe Verantwortung für das Zusammenleben im Kanton.

Der Auftrag des Parlaments als gesetzgebende Behörde hat sich im Verlauf der Jahrhunderte nie grundlegend geändert. Gewandelt haben sich jedoch die Lebens- und Arbeitswelt sowie die Erwartungen. Die Aufgaben des Grossen Rats sind dadurch komplexer geworden, die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und der Verwaltung anspruchsvoller, der Arbeitsaufwand für die nebenamtlichen Ratsmitglieder grösser.

Parallel zu den Reformen in der Verwaltung wurden deshalb in den vergangenen Jahren Strukturen, Organisation und Wahl des Grossen Rats den heutigen Bedürfnissen angepasst. Mit geringerer Mitgliederzahl, Fachkommissionssystem, klar definierten Aufgabenbereichen und einer effizienten Unterstützung durch den Parlamentsdienst – um nur einige Änderungen zu nennen – wurden moderne Rahmenbedingungen geschaffen.

Der Grosse Rat im Internet

www.ag.ch/gr

Sie finden hier:
Informationen zu den Ratsmitgliedern
Zusammensetzung der Gremien
Ratsgeschäfte, Beschlüsse, Protokolle
Sitzungskalender
Sitzordnung

Parlamentsdienst

parlamentsdienst@ag.ch
Tel. 062 835 13 60

Die Legislative



Der Grosse Rat

Der Grosse Rat ist das Parlament des Kantons Aargau und die gesetzgebende Behörde. Seine 140 Mitglieder werden vom Volk gewählt und vertreten das Volk.

Er vertritt das Volk

Das Parlament ist das Kernelement jeder Demokratie. Denn obwohl Demokratie «Volksherrschaft» bedeutet, regiert sich das Volk nicht einfach selber. Dies wäre weder praktisch umsetzbar noch sinnvoll. Einen Teil seiner Rechte überträgt das Volk deshalb ausgewählten Personen, die im Aargau Grossrätinnen und Grossräte genannt werden. Diese vertreten die Interessen des Volks im Parlament.

Er übt eine der drei Gewalten aus

Das Parlament übt eine der drei Gewalten aus. Mit dem Begriff «Gewalten» ist die Verantwortung für das Zusammenleben und die Umwelt der Menschen gemeint, die das Volk zusammen mit der gesetzgebenden, der ausführenden und der richterlichen Gewalt trägt und teilt. Dadurch wird auch die Aargauer Kantonsverfassung verständlich, in der die Rechte und Pflichten der Aargauerinnen und Aargauer, aber auch der drei Gewalten und Behörden festgehalten sind. Dort heisst es im ersten Paragraphen: «Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird durch die Stimmberechtigten und die Behörden ausgeübt.»

Er ist die gesetzgebende Behörde

Der Grosse Rat ist die gesetzgebende Behörde (Legislative). Er bestimmt die Regeln – meist in Form von Gesetzen, die für das Zusammenleben im Aargau gelten. Der Regierungsrat dagegen ist jene Behörde, die zusammen mit der Kantonsverwaltung dafür sorgt, dass diese Regeln umgesetzt werden (Exekutive). Die Gerichte haben auf die Einhaltung der Regeln zu achten (Judikative).

Die Aufgaben der drei Behörden sind klar zugeteilt, damit jede von ihnen unabhängig ist, keine ihre Macht missbrauchen kann und die Rechte und Freiheiten der Aargauerinnen und Aargauer geschützt bleiben.



Zahlen und Fakten

Die Zusammensetzung des Grossen Rats nach den Wahlen 2012 (Legislaturperiode 2013/2016) und 2009 (Legislaturperiode 2009/2013).

Alter

	2012	2009
Durchschnittsalter	45,6	49,7

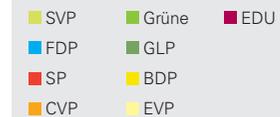
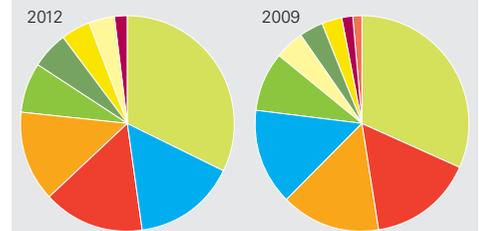
Geschlecht

	2012 %	2009 %
Frauen	31,4	26,4
Männer	68,6	73,6

Sitzverteilung (Total 140)

	2012	2009
SVP	45 (32,0%)	45 (31,9%)
FDP	22 (15,4%)	20 (14,3%)
SP	22 (15,0%)	22 (15,7%)
CVP	19 (13,3%)	21 (15,0%)
Grüne	10 (7,4%)	13 (8,9%)
GLP	8 (5,5%)	5 (3,5%)
BDP	6 (4,4%)	4 (3,1%)
EVP	6 (3,9%)	6 (4,5%)
EDU	2 (1,7%)	2 (1,8%)
SD	– (0,7%)	2 (1,2%)
Div.	– (0,7%)	– (0,1%)

Sitzverteilung Grosser Rat (Total 140)



Weitere statistische Angaben finden Sie unter: www.ag.ch/grossrat

Die Legislative



Die Wahl

Die Stimmberechtigten wählen den Grossen Rat und können sich selber in den Grossen Rat wählen lassen.

Wahlvoraussetzungen

Alle vier Jahre wird das Kantonsparlament neu gewählt. Wahlberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer ab dem 18. Altersjahr, die im Kanton Aargau wohnen. Wer wählen darf, kann sich auch wählen lassen. Allerdings gibt es Einschränkungen: Im Grossen Rat Einsitz nehmen darf nur, wer die Gewaltenteilung nicht durch seine berufliche Tätigkeit oder durch ein Amt verletzt. Mitglieder des Regierungsrats oder der Gerichte, aber auch Angestellte des Kantons können daher nicht gleichzeitig Mitglieder des Grossen Rats sein.

Wahlverfahren

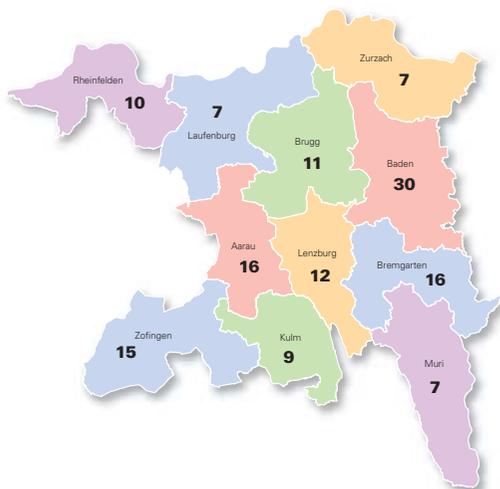
Die 140 Sitze im Grossen Rat werden bereits vor den Wahlen im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen auf die Wahlkreise (Bezirke) verteilt. Die politischen Parteien erstellen für jeden Wahlkreis eine Liste mit den Namen ihrer Kandidatinnen und Kandidaten. Auf dieser Liste dürfen maximal so viele Namen aufgeführt sein, wie der Wahlkreis Sitze erhält. Die Stimmberechtigten wählen eine dieser Parteilisten aus. Sie können die Liste unverändert belassen, Namen streichen und diese durch Kandidierende anderer Listen ersetzen (panaschieren), Namen zweimal aufschreiben (kumulieren) oder eine eigene Liste zusammenstellen.

Sitzverteilung

Die 140 Mitglieder des Grossen Rats werden im Proporzverfahren gewählt. Das heisst, die Sitze werden proportional zu den erzielten Stimmen an die Parteien verteilt. Welche Partei wie viele Sitze erhält und wie die Grossrätinnen und Grossräte heissen, entscheidet sich am Wahlsonntag, wenn die Wahlbüros der Gemeinden alle Partei- und Kandidatenstimmen ausgezählt und dem kantonalen Wahlbüro übermittelt haben. Sind die Sitze verteilt, werden sie mit den Personen besetzt, welche die meisten Kandidatenstimmen erhalten haben.

Nach der Änderung der Kantonsverfassung (KV) und des Grossratswahlgesetzes im Jahre 2009 wählte der Kanton Aargau sein Parlament nach neuer Methode. Die angewandte Berechnungsmethode nennt sich «doppelter Pukelsheim» und zeichnet sich durch eine doppelte proportionale Sitzverteilung aus.

Wahlkreise und Sitze Legislatur 2013–2016



Wahlen und Abstimmungen im Internet

www.ag.ch/wabag

Das kantonale Wahlbüro veröffentlicht die Informationen und Resultate zu den Wahlen und Abstimmungen.

www.ag.ch/gesetzessammlungen

Die rechtlichen Grundlagen zu den Wahlen finden sich im Unvereinbarkeitsgesetz, im Grossratswahlgesetz und im Gesetz über die politischen Rechte.

Am 7. Juni 2011 änderte der Grosse Rat unter anderem § 13 des Grossratswahlgesetzes und führte für die Zulassung zur Sitzverteilung ein alternatives Quorum von 5 Prozent der Parteistimmen in einem Bezirk oder 3 Prozent Wähleranteil gesamtkantonal ein. 2012 fanden die Wahlen erstmals unter Berücksichtigung dieser Quoren statt. Der so genannte doppelte Pukelsheim stellt sicher, dass jede Partei genauso viele Sitze erhält, wie ihr gesamtkantonal aufgrund der erzielten Stimmen zustehen. Es gibt keine Restmandate mehr, Listenverbindungen entfallen. Jedem Bezirk wird wie bisher die ihm aufgrund seiner Wohnbevölkerung zustehende Anzahl Mandate zugeteilt. In einem ersten Schritt werden die Sitze aufgrund der erzielten Wahlergebnisse gesamtkantonal auf die Parteien verteilt. In einem zweiten Schritt werden die Sitze auf die Bezirke verteilt. Jede Partei soll einerseits so viele Sitze erhalten, wie ihr gesamtkantonal zugewiesen wurden. Andererseits soll gleichzeitig jeder Bezirk so viele Vertreterinnen und Vertreter entsenden, wie ihm zustehen. Diese mathematische Aufgabe erledigt ein Computerprogramm. Schliesslich werden die einer Liste zugewiesenen Sitze wie bisher aufgrund der erzielten Kandidatenstimmen auf die Kandidatinnen und Kandidaten verteilt.

Proporz und Majorz

Das Gegenteil eines Proporz- oder Verhältniswahlsystems ist das Majorzsystem. Bei einer Majorz- oder Mehrheitswahl sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten. Dieses System wird für die Wahl der Regierungsrätinnen und Regierungsräte angewendet.

Inpflichtnahme

Die neuen Mitglieder legen bei der konstituierenden Sitzung folgendes Gelöbnis ab:

«Ich gelobe als Mitglied des Grossen Rats meine Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt wahrzunehmen, die Wohlfahrt des Kantons Aargau und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu fördern und der Verfassung und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.»



Die Legislative



Plenum

Die 140 Grossrätinnen und Grossräte sind für vier Jahre gewählt. Der Grosse Rat ist als Plenum erst handlungs- und beschlussfähig, wenn die Wahl der Ratsmitglieder bestätigt und die Inpflichtnahme erfolgt ist. Dies geschieht in der ersten konstituierenden Sitzung zu Beginn der Amtszeit. An dieser Sitzung werden auch die Mitglieder der Kommissionen für vier Jahre gewählt.

Neuer Amtsjahrbeginn

In der Vergangenheit dauerte das Amtsjahr von April zu April. Zwecks der Angleichung von Amtsjahr und Kalenderjahr, wurde das Amtsjahr 2013 von April bis Dezember verkürzt geführt. Das Amtsjahr der Grossrätinnen und Grossräte beginnt seit 2014 am 1. Januar. Somit entspricht ein Amtsjahr einem Kalenderjahr.

Präsidium und Büro

Das höchste politische Amt im Aargau ist gemäss Kantonsverfassung jenes der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten. Diese oder dieser leitet mit Unterstützung von zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten die Ratsitzungen und sorgt für deren reibungslosen Ablauf. Das aus drei Mitgliedern bestehende Präsidium wird vom Grosse Rat jeweils auf den Beginn des neuen Amtsjahrs für ein Jahr gewählt. In ihrem oder seinem Amtsjahr repräsentiert die Präsidentin oder der Präsident den Kanton Aargau bei öffentlichen Einladungen und Anlässen. Zu den weiteren Aufgaben gehört die Leitung des Büros, dem auch je eine Vertreterin

Die Organisation

Der Grosse Rat wählt jährlich das Präsidium. In den Kommissionen und Fraktionen werden die Ratsgeschäfte vorbereitet. Der Parlamentsdienst ist die Stabsstelle des Grossen Rats. Er unterstützt den Grossen Rat bei seiner Arbeit.

oder ein Vertreter jeder Fraktion angehört. Das Büro ist das erweiterte Ratsleitungs-Organ. Es ist unter anderem verantwortlich für alles, was die Kommissionen betrifft, von der Wahl der Kommissionsmitglieder bis zur Zuweisung der Ratsgeschäfte. Das Büro tagt in der Regel mindestens ein Mal pro Quartal.

Parlamentsdienst

Der Parlamentsdienst unterstützt die Ratsleitung (Präsidium und Büro), die Kommissionen und die Ratsmitglieder bei ihrer Arbeit. Er plant, organisiert und koordiniert die Sitzungen des Grossen Rats und der Kommissionen, er bedient den Rat mit den Unterlagen und erstellt die Protokolle. Unterteilt ist der Parlamentsdienst in die Bereiche Ratssekretariat, Kommissionsdienst und Hausdienst. Seit 2013 amtiert Rahel Ommerli als Ratssekretärin und leitet den Parlamentsdienst. Sie wird unterstützt durch Sandra Thut, stellvertretende Ratssekretärin und Leiterin des Kommissionsdiensts. Wenn der Grosse Rat tagt, sitzt die Ratssekretärin links neben der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten und unterstützt die Ratsleitung bei der Behandlung der traktandierten Geschäfte. Die Kommissionssekretariate unterstützen die Präsidentinnen oder Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen bei ihrer Arbeit.

Eine wichtige Rolle spielt auch der Hausdienst: Er bereitet die Räumlichkeiten für Sitzungen und Anlässe vor und betreibt das Ratskaffee im Keller des Grossratsgebäudes. Das Personal des Parlamentsdiensts wird vom Büro des Grossen Rats gewählt.



v.l.n.r.: Marco Hardmeier, Grossratsvizepräsident; Dr. Markus Dieth, Grossratspräsident; Benjamin Giezendanner, Grossratsvizepräsident; Rahel Ommerli, Ratssekretärin

Die wichtigsten Tätigkeiten des Parlamentsdienstes:

- Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Grossratssitzungen, der Sitzungen des Ratspräsidiums, des Büros, der Präsidentenkonferenz, der grossrätlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Protokollführung in allen grossrätlichen Gremien
- Veröffentlichung und Versand der gefassten Grossratsbeschlüsse
- Entschädigungswesen
- Bereitstellung der Unterlagen für den Grossen Rat und die interessierte Öffentlichkeit
- Aufgaben- und Finanzplanung für den Grossen Rat und den Parlamentsdienst
- Führung der Geschäftsplanung und -verwaltung des Grossen Rats
- Überwachung der gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungsfristen
- Bewirtschaftung der Webseiten des Grossen Rats unter www.ag.ch/gr
- Bewirtschaftung des Extranets des Grossen Rats (GRAGnet)
- Medienarbeit für den Grossen Rat und die übrigen grossrätlichen Gremien
- Betreuung der akkreditierten Medienvertretungen
- Organisation der Anlässe und Empfänge des Grossen Rats und der Ratsleitung
- Bewirtschaftung der Räumlichkeiten im Grossratsgebäude
- weitere rechtliche, administrative und organisatorische Dienstleistungen
- Führungen im Grossratsgebäude

Die Legislative



Entschädigungen

Der Grosse Rat ist eine Milizbehörde. Die Grossratsmitglieder üben ihr Mandat also nebenberuflich aus. Ein Ratsmitglied wird für seine Arbeit mit einer Jahrespauschale von 5'000 Franken entschädigt. Für Sitzungen im Plenum oder in der Kommission erhält es zusätzlich 150 Franken pro Sitzung (halber Tag). Die Fraktionen werden für ihre Arbeit gesamthaft mit 250'000 Franken pro Jahr entschädigt.

Parteien 2013–2016

- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
- Sozialdemokratische Partei (SP)
- Freisinnig-Demokratische Volkspartei (FDP)
- Grüne
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- Grünliberale Partei (GLP)
- Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP)
- Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)

Fraktionen und Kommissionen

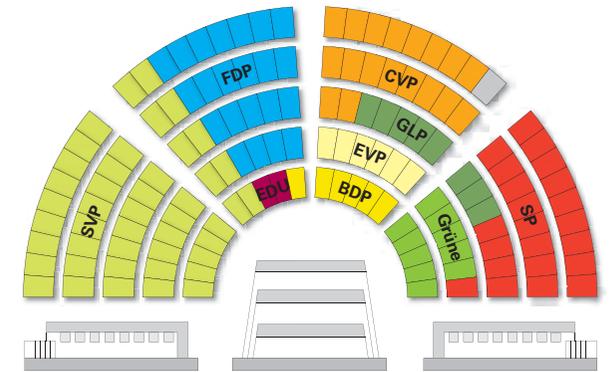
An den Sitzungen der Kommissionen und Fraktionen werden die Ratsgeschäfte vorbereitet, bevor sie im Plenum behandelt werden.

Eine Fraktion besteht in der Regel aus Grossrätinnen und Grossräten, die derselben politischen Partei angehören. Vor allem kleinere Parteien nutzen jedoch die Möglichkeit, sich einer bestehenden Fraktion anzuschliessen oder zusammen mit einer anderen Partei eine eigene Fraktion zu bilden. Es bedarf mindestens fünf Ratsmitglieder, um sich zu einer Fraktion zusammenzuschliessen.

Eine Kommission wird proportional zur Stärke der Fraktionen zusammengesetzt. Sie ist also ein Parlament im Kleinen. Sowohl die Fraktionen als auch die Kommissionen werden durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten repräsentiert. Während die Fraktionen ein Sachgeschäft nach der politischen Bedeutung für die Partei beurteilen, versuchen die Kommissionen eine gemeinsame Meinung zu den Sachgeschäften zu entwickeln. Der Beschluss der vorbereitenden grossrätlichen Kommission wird dem Grosse Rat vorgelegt und dient als Verhandlungsgrundlage für Plenumsdiskussionen.

Fraktionen 2013–2016

- SVP 47 Mitglieder (45 SVP, 2 EDU)
- FDP 22 Mitglieder
- SP 22 Mitglieder
- CVP 19 Mitglieder (18 CVP, 1 Parteilooser)
- Grüne 10 Mitglieder
- GLP 8 Mitglieder
- BDP 6 Mitglieder
- EVP 6 Mitglieder



Ständige Kommissionen

Die Geschäfte des Grossen Rats wurden von 10 ständigen Kommissionen vorbereitet. Weitere Kommissionen, so genannte «nichtständige» Kommissionen, werden für die Beratung bestimmter Geschäfte eingesetzt und nach deren Abschluss aufgelöst.

Kommission	Aufgaben
Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF)	behandelt den Aufgaben- und Finanzplan mit Budget sowie den Jahresbericht mit Jahresrechnung.
Bildung, Kultur und Sport (BKS)	behandelt Geschäfte, die u.a. das Schulwesen und Fragen zu Kultur und Sport betreffen.
Gesundheit und Sozialwesen (GSW)	behandelt Geschäfte, die u.a. Institutionen im Gesundheits- und im Pflegebereich oder die Sozialhilfe betreffen.
Justiz (JUS)	behandelt nebst den Geschäften im Justizbereich Begnadigungsgesuche sowie Petitionen. Sie bereitet die Wahl von Richterinnen und Richtern vor.
Öffentliche Sicherheit (SIK)	behandelt Geschäfte, die u.a. die Polizei, die Migration und das Militär betreffen.
Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV)	behandelt Geschäfte, die u.a. die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Umweltschutzanliegen oder Energiefragen betreffen.
Allgemeine Verwaltung (AVW)	behandelt Geschäfte, die u.a. die Gemeinden, das kantonale Personal, die Informatik oder die kantonalen Immobilien betreffen.
Volkswirtschaft und Abgaben (VWA)	behandelt Geschäfte, die u.a. das Standortmarketing, die Steuern oder die Landwirtschaft betreffen.
Geschäftsprüfungskommission (GPK)	prüft im Auftrag des Büros des Grossen Rats die Verwaltungstätigkeit in einzelnen Bereichen.
Einbürgerungskommission (EBK) (seit April 2013)	behandelt Einbürgerungsgesuche und entscheidet dabei abschliessend, sofern der Grosse Rat den Entscheid im Einzelfall nicht an sich zieht.

Die Legislative



Die Sitzungen

Der Grosse Rat trifft sich in der Regel 20–25 Mal pro Jahr zu einer Sitzung in der Kantonshauptstadt. Die Grossratsitzungen finden in der Regel am Dienstag statt und sind öffentlich. Auf der Zuschauertribüne können Interessierte die Verhandlungen mitverfolgen. Gruppen und Schulklassen können sich den Ratsbetrieb an einer Führung durch das Ratsgebäude erklären lassen. (Anmeldeformular: www.ag.ch/grossrat)



Sitzungen

Am Dienstag – Schulfriertage und Feiertage ausgenommen – kommt das Plenum im Grossratsaal in Aarau zusammen. Damit der Grosse Rat beschlussfähig ist, müssen mindestens 71 Mitglieder anwesend sein. Wer wo im Saal sitzt, ist vorgegeben.

Die Sitzungen beginnen um 10 Uhr und dauern bis 17 Uhr. Die Fraktionen treffen sich schon vorher, um die im Grosse Rat traktandierten Geschäfte zu beraten. Von den Ratssitzungen werden Protokolle erstellt, in denen die Beschlüsse des Plenums und die Aussagen der einzelnen Grossratsmitglieder wörtlich festgehalten sind. Die Beschluss- und Wortprotokolle sind öffentlich.

Traktandenliste

Grossratsitzungen sind klar organisiert. Die Traktandenliste wird den Grossratsmitgliedern vier Tage vorher zugestellt. Beraten werden nur Geschäfte, die von den Fraktionen und Kommissionen bereits behandelt worden sind. Einladung und Traktandenliste werden auf der Website des Grossen Rats (www.ag.ch/gr) veröffentlicht.

Debatten

Der Ablauf einer Debatte ist in der Geschäftsordnung festgelegt. Es ist geregelt, wann, wie oft und wie lange sich ein Ratsmitglied zu einem Geschäft äussern darf. Beispielsweise erhält ein Ratsmitglied das Wort zum gleichen Thema nur zwei Mal und die Redezeit ist in gleicher Sache auf insgesamt

fünfzehn Minuten beschränkt.

Reihenfolge der Rednerinnen und Redner bei Sachgeschäften:

- Zuerst spricht die Präsidentin oder der Präsident jener Kommission, die für das Geschäft zuständig ist.
- Anschliessend äussern sich die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen.
- Danach können die einzelnen Ratsmitglieder ihre Voten abgeben und so ihre Meinung äussern oder Änderungen beantragen.
- Zuletzt nimmt das zuständige Mitglied des Regierungsrats Stellung.

Eintretensdebatte

Grundsätzlich hat der Grosse Rat drei Möglichkeiten, wie er mit einem Geschäft verfahren kann.

- Eintreten: Er tritt darauf ein, d.h. die Vorlage wird im Detail diskutiert.
- Nichtintreten: Er hält es für unnötig oder unwichtig. Dann wird das Geschäft nicht weiter verfolgt und ist erledigt.
- Rückweisung: Er weist das Geschäft zurück, wenn er die Vorlage als ungenügend erachtet. In diesem Fall hat der Regierungsrat einen neuen Vorschlag auszuarbeiten, den er dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen muss.

Liegt ein umfassendes Geschäft vor, etwa ein Gesetzesentwurf, dauert die Debatte oft einige Stunden oder kann sogar mehrere Sitzungen beanspruchen. Zuerst entscheidet das Parlament in der Eintretensdebatte, ob es auf das Geschäft im Detail überhaupt eingehen will. In der Detailberatung wird über die einzelnen Punkte diskutiert und abgestimmt.

Wenn alle Seiten angehört worden sind, wird über die Vorlage abgestimmt. Die Namenslisten zu den einzelnen Abstimmungen werden im Internet veröffentlicht. Bei Stimmgleichheit verfügt der Ratspräsident über den Stichentscheid.

Ausstandspflicht

Steht das Geschäft in Konflikt mit einem Amt des Ratsmitglieds, betrifft es seine Familie oder sind damit persönliche Interessen verbunden, muss das betreffende Ratsmitglied in den Ausstand treten – es darf nicht abstimmen.

Ratsgeschäfte

Die Geschäfte auf der Traktandenliste ergeben sich aus den Aufgaben des Grossen Rats. Es handelt sich dabei beispielsweise um

- die Wahl eines Mitglieds in eine Behörde (z.B. Richterin oder Richter)
- Gesetzesentwürfe
- Vorlagen des Regierungsrats (z.B. Kreditanträge, Budget)
- Jahresberichte (z.B. der Verwaltung oder von Staatsbetrieben)
- Vorstösse aus dem Grossen Rat (Motion, Postulat, Interpellation).

Ein Geschäft umfasst verschiedene schriftliche Unterlagen. Jedes Sachgeschäft umfasst eine erläuternde Botschaft und die materiellen Anträge des Regierungsrats. Hat die zuständige Kommission Änderungen beschlossen, werden diese dem Rat ebenfalls zugestellt.

Vorstösse werden vom Regierungsrat in der Regel schriftlich beantwortet.

Beratung eines Gesetzes

Jeder Entwurf für ein neues Gesetz oder eine Gesetzesänderung wird zwei Mal beraten. Ein Gesetz gilt als unbestritten und tritt nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist (90 Tage) in Kraft, wenn es in der Schlussabstimmung die Zustimmung von mindestens 71 Ratsmitgliedern erreicht hat. Wird diese Stimmzahl verfehlt, untersteht das Gesetz automatisch der Volksabstimmung.

Über Änderungen der Kantonsverfassung muss immer das Volk entscheiden. Über untergeordnete Bestimmungen wie ein Dekret entscheidet der Grosse Rat abschliessend.

Referenden

Behördenreferendum: Ein Viertel der Ratsmitglieder (35) verlangt eine Volksabstimmung. Dies geschieht unmittelbar nach der Beratung des Geschäfts im Grossen Rat.

Volksreferendum: 3'000 Stimmberechtigte verlangen eine Volksabstimmung.

Wird ein Referendum ergriffen, haben die Stimmberechtigten über Annahme oder Ablehnung zu entscheiden.

Medienberichterstattung aus dem Grossen Rat

An den Grossratsitzungen nehmen auch Medienschaffende teil. Sie verfolgen das Geschehen von den beiden Medientribünen aus, die sich direkt im Grossratsaal befinden. Mit ihrer Berichterstattung in den Zeitungen, den Radios und im Fernsehen ermöglichen die Medienschaffenden der Bevölkerung, sich über die Debatten und Beschlüsse des Grossen Rats zu informieren. Die Medienschaffenden leisten damit einen wertvollen Beitrag zur politischen Meinungsbildung.

Die Legislative



Die Aufgaben

Zu den wichtigsten Aufgaben des Grossen Rats gehören die Gesetzgebung und die oberste Aufsicht über die Behörden. Wofür er im Detail zuständig ist, steht in der Verfassung des Kantons Aargau.

Handlungsbereiche

Der Grosse Rat hat verschiedenste Aufgaben: Er wählt die Mitglieder des Obergerichts und anderer wichtiger Ämter und Stellen. Er prüft und bewilligt grössere neue und wiederkehrende Ausgaben. Er vergrbt das Kantonsbürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer. Vor allem aber ist er für die Gesetzgebung und die Oberaufsicht zuständig. Dafür stehen den Fraktionen, Kommissionen und Einzelmitgliedern verschiedene Instrumente zur Verfügung.

Gesetzgebung

Alles, was für das Zusammenleben im Aargau wichtig ist, muss für die Allgemeinheit verbindlich geregelt werden. Das wichtigste Regelwerk ist die Kantonsverfassung. Diese dient als Basis für alle anderen Bestimmungen, wie die Gesetze und Dekrete. Die Macht und auch die Hauptaufgabe des Grossen Rats bestehen darin, bei Bedarf in die Gesetzgebung einzugreifen, die Verfassung zu ändern oder ganz zu erneuern, bestehende Gesetze und Dekrete zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, sowie neue Gesetze und Dekrete zu erlassen.

Oberaufsicht

Der Grosse Rat übt die oberste Aufsicht über alle Ämter und Stellen aus, die kantonale Aufgaben wahrnehmen. Regierungsrat, Verwaltung und Gerichte müssen dem Grossen Rat Auskunft geben über ihre Tätigkeit, die Planung und Ziele, über die geplanten und getätigten Ausgaben sowie die Einnahmen. Diese Vorlagen und Berichte werden von der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen sowie von den Fachkommissionen genau kontrolliert und anschliessend dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anstoss zu einem neuen Gesetz

Nicht immer kommt der Anstoss zu einem neuen Gesetz oder einer Gesetzesänderung aus dem Grossen Rat. Auch der Regierungsrat kann einen Antrag stellen – etwa, wenn Gesetze an Bestimmungen des Bundes angepasst werden müssen. Mittels einer Volksinitiative, die von mindestens 3'000 Stimmberechtigten unterzeichnet ist, kann auch das Volk verlangen, dass ein neues Gesetz ausgearbeitet, ein Gesetz oder gar die Kantonsverfassung geändert werden.

Instrumente des Grossen Rats

Motion

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Entwurf für eine Änderung in der Verfassung oder in einem Gesetz oder für ein neues Gesetz auszuarbeiten. *

Parlamentarische Initiative

Eine Kommission des Grossen Rats wird beauftragt, einen Entwurf für eine Änderung der Verfassung, für eine Gesetzes- oder Dekretsänderung oder gar einen neuen Erlass auszuarbeiten. Die Initiative muss von mindestens sechzig Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt werden, damit sie weiter verfolgt wird.

Postulat

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Anliegen zu prüfen und geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Interpellation

Vom Regierungsrat wird eine Auskunft zu einem bestimmten Thema verlangt.

Auftrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bereich zu prüfen und Massnahmen zu ergreifen. Betrifft das Anliegen den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats, hat der Auftrag Richtliniencharakter. Betrifft er den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rats, ist er hingegen verbindlich. *

Antrag auf Direktbeschluss

Der Grosse Rat fasst im Bereich seiner ausschliesslichen Zuständigkeit einen Beschluss.



* Ab dem 1. März 2015 wird der parlamentarische Auftrag abgeschafft. An seiner Stelle wird die Motion ausgebaut. Sie darf neu auch den Kompetenzbereich des Regierungsrats betreffen.



Das Jugendparlament Aargau

Das Jugendparlament Aargau ist ein seit 2000 bestehender Verein, der allen Jugendlichen zwischen 14 und 26 Jahren offen steht. Nach der Ausarbeitung eines Neukonzepts wurde 2014 ein neuer Vorstand aus Vertreterinnen und Vertretern der Jungparteien gewählt. Das Ziel des neutralen, unabhängigen Vereins ist es Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Politik näher zu bringen, das gesellschaftliche Engagement der Jugend zu fördern und die Einflussnahme in aktuelle politische Themen zu erhöhen. Zum jährlichen Programm des Jugendparlaments Aargau gehören eine Jugendsession und diverse Aktivitäten, welche Einblicke ins politische Geschehen verschaffen.

Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Aargauer Jugendparlaments ist die Generalversammlung aller Mitglieder. Sie wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Zu ihren Aufgaben gehören u.a. Wahlen, die Bearbeitung und Verabschiedung von Projekten und die Genehmigung von Budget, Rechnung und Rechenschaftsbericht.

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Jede Aargauer Jungpartei hat Anrecht auf eine Vertretung im Vorstand. An der Generalversammlung wird der Vorstand für ein Jahr gewählt.

Die Arbeitsgruppen

Alle Mitglieder des Jugendparlaments Aargau haben die Möglichkeit in Arbeitsgruppen mitzuwirken. Die Gruppen erarbeiten zu vereinbarten Themen Lösungen, welche die Anliegen und Bedürfnisse ihrer Generation berücksichtigen.

Der Beirat

Grossrätinnen und Grossräte verschiedener Parteien unterstützen das Jugendparlament Aargau bei aktuellen politischen Belangen (politische Vorstösse) und können für weitere Fragen konsultiert werden. Der Kontakt zu aktiven Kantonsparlamentariern wird vor allem auch für Veranstaltungen des Aargauer Jugendparlaments nachgefragt. Neben der Wissensvermittlung in der Schule schafft das Jugendparlament aktive Partizipationsmöglichkeiten und weckt das Interesse für ein politisches Engagement junger Menschen. Der Kanton Aargau kann Aktivitäten des Aargauer Jugendparlaments über den Swisslos-Fonds unterstützen. Die Abteilung Volksschule des BKS ist Anlaufstelle und vermittelt Kontakte zur kantonalen Verwaltung.

www.jugendparlament-aargau.ch

Die Exekutive



Der Regierungsrat ist die ausführende Gewalt und wird auch Exekutive genannt. Jede Regierungsrätin und jeder Regierungsrat steht einem Departement vor. In seiner Funktion leitet der Regierungsrat die Geschicke des Kantons zum Wohl seiner Bevölkerung.

Jedes Mitglied des Regierungsrats vertritt seine Geschäfte im Gremium und orientiert sich dabei an der langfristigen strategischen Planung des Kantons. Das Entwicklungsleitbild steht an oberster Stelle der Planhierarchie. Es hat einen Horizont von zehn Jahren und wird alle vier Jahre aktualisiert und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Auf dessen Basis erarbeitet der Regierungsrat den Aufgaben- und Finanzplan, das mittelfristige Planungsinstrument, das dem Grossen Rat jährlich zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Im Aufgaben- und Finanzplan sind die staatlichen Aufgaben und Finanzen in Aufgabenbereichen zusammengefasst. Auf Departements- und Abteilungsstufe werden die Aufgabenbereichspläne verfeinert und die politischen Zielvorgaben von Parlament und Regierung heruntergebrochen.

Die Exekutive

Der Aargauer Regierungsrat und die öffentliche Verwaltung

Zur Exekutive, der Gesetze ausführenden Gewalt, zählen der Regierungsrat, der Staatsschreiber und die öffentliche Verwaltung.

Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er besteht im Aargau aus fünf Mitgliedern und wird vom Volk nach dem Majorzverfahren für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren gewählt.

Eine besondere Funktion innerhalb der Exekutive kommt der Staatskanzlei zu. Sie bildet die Stabsstelle der Kantonsregierung und unterstützt den Regierungsrat in seinen Führungsaufgaben.

Der Regierungsrat ist eine Kollegialbehörde. Die Wahl des Landammanns (Präsidentin/Präsident) und Landstatthalters (Vizepräsidentin/Vizepräsident) aus seinen Reihen erfolgt jeweils für die Dauer eines Jahres. Zu den Aufgaben des Landammanns und des Landstatthalters zählen u.a. die Leitung der Sitzungen des Regierungsrats respektive die Sicherstellung der Stellvertretung. Die kantonale Verwaltung umfasst fünf Departemente und die Staatskanzlei. Jedes Mitglied des Regierungsrats steht einem der fünf Departemente vor, der Staatsschreiber leitet die Staatskanzlei.



Die Aufgaben des Regierungsrats

Die oberste leitende Behörde des Kantons ist in erster Linie für die Regierungstätigkeit verantwortlich. Unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Grossen Rats bestimmt der Regierungsrat die hauptsächlichen Ziele und Mittel des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die Regierungspolitik beziehungsweise die staatlichen Tätigkeiten und stellt deren Umsetzung sicher. Weiter hat er den Kanton nach innen und aussen zu vertreten. Er ist für die Pflege der Beziehungen mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone verantwortlich.

Der Regierungsrat steht der kantonalen Verwaltung vor. Diese hat er zweckmässig zu organisieren und zu beaufsichtigen. Er stellt ihre rechtmässige und wirksame Tätigkeit sicher. Der Regierungsrat beteiligt sich ausserdem an der Rechtsetzung, indem er

- das Vorverfahren der kantonalen Gesetzgebung leitet
- dem Grossen Rat Entwürfe zu Verfassungsänderungen, Gesetzen und Dekreten vorlegt
- Verordnungen erlässt, soweit deren Grundsätze in der inhaltlichen Gestaltung im Gesetz festgelegt sind.

Schliesslich erstellt der Regierungsrat die Budgets der ihm zugewiesenen Politikbereiche

Die Sitzung des Regierungsrats findet wöchentlich am Mittwochmorgen ab 8 Uhr statt. An der Sitzung nehmen sieben Personen teil: die fünf Regierungsräte, der Staatsschreiber und der Protokollführer. Die einzelnen Regierungsräte und der Staatsschreiber vertreten ihre eigenen Geschäfte, bevor die Entscheide im Kollegium gefällt werden. Gesamthaft werden pro Jahr rund 1500 Geschäfte behandelt.



v.l.n.r.: Staatsschreiber Peter Grünenfelder, Regierungsrat Alex Hürzeler, Landammann Urs Hofmann, Landstatthalterin Susanne Hochuli, Regierungsrat Stephan Attiger, Regierungsrat Roland Brogi.

Kollegialitätsprinzip

Analog dem Bundesrat auf nationaler Stufe ist der Aargauer Regierungsrat ein Gremium von Gleichgestellten. Diese Kollegialität gilt unabhängig davon, dass einem Landammann oder Landstatthalter zusätzliche Repräsentationspflichten oder die Pflicht zur Leitung der Regierungsratssitzungen zufallen. Über die von den Departementen oder der Staatskanzlei vorbereiteten Geschäfte entscheidet die Regierung als Kollegium, das heisst, jedes Regierungsratsmitglied hat eine Stimme.

Zauberformel auch im Aargau?

Für den Aargauer Regierungsrat gilt nur bedingt, dass im Gremium die Parteien nach ihrer Stärke im Grossen Rat vertreten sind. Eine informelle «Zauberformel», wie sie im Bundesrat während 44 Jahren Bestand hatte, gibt es im Aargau nicht. 2009 ist mit Susanne Hochuli zum ersten Mal eine Vertreterin der Grünen gewählt worden. Sie ist die zweite Frau, die im Aargau das Amt einer Regierungsrätin, dieses Jahr als Landstatthalterin, ausübt.

Die Exekutive



Die Staatskanzlei

Dr. Peter Grünenfelder
geboren am 10. Januar 1967
Staatschreiber seit 2004

Wer wir sind und was wir tun

Die Staatskanzlei unterstützt und berät den Gesamtregierungsrat bei der Führung der Regierungsgeschäfte. Sie erstellt die strategische und langfristige Planung, bereitet die Regierungssitzungen vor und initiiert die Umsetzung der Regierungsbeschlüsse. Die Staatskanzlei ist weiter für die Regierungskommunikation sowie die Rechtspflege zuständig.

Sie erstellt vorausschauende Analysen zu den Entwicklungen im Kanton und im relevanten Umfeld und bereitet thematische Schwerpunkte vor. Die Staatskanzlei versorgt den Regierungsrat mit den Informationen, die er für die politische Führung des Kantons benötigt.

Zur Umsetzung der regierungsrätlichen Vorgaben arbeitet die Staatskanzlei eng mit den Departementen zusammen. Dabei ist die Staatskanzlei für die Prozesskoordination verantwortlich, so dass der Regierungsrat rechtzeitig alle für die Regierungstätigkeit notwendigen Informationen von den Departementen erhält.

Die Staatskanzlei organisiert die Wahlen und Volksabstimmungen und betreut die formellen Kontakte zu übergeordneten und untergeordneten Staatsebenen. Sie stellt mit optimalen Schnittstellen zum Parlamentsdienst die Verbindung der Exekutive zur Legislative sicher. Die Führungsunterstützung für den Regierungsrat umfasst damit die fachliche, rechtliche und kommunikative Beratung und Koordination.

Die Staatskanzlei koordiniert die Querschnittsthemen der Verwaltungstätigkeit und leitet verschiedene Konferenzen. Oberstes Organ ist die Generalsekretärenkonferenz unter der Leitung des Staatsschreibers. Die kantonalen Informatikaktivitäten werden durch das Informatik-Board gesteuert und die kantonalen Kommunikationstätigkeiten durch die Kommunikationskonferenz unter Leitung des Regierungssprechers aufeinander abgestimmt.

Generalsekretariat

Das Generalsekretariat führt das Management der Staatskanzlei in Sachen Geschäftskoordination, Finanzen, Controlling, Personal und Informatik. Weiter werden durch das Generalsekretariat die Sitzungen des Regierungsrats vorbereitet, begleitet und verarbeitet. Die Sekretariatsführung der Generalsekretärenkonferenz erfolgt im Auftrag des Staatsschreibers. Zusätzliche Aufgaben des Generalsekretariats sind



die administrative Betreuung von Wahlen und Abstimmungen (unter Einschluss des Zentralen Auslandschweizerstimmregisters und des Projekts Vote électronique), die Führung und Weiterentwicklung der verwaltungsweit eingesetzten Geschäftskontrolle, die Verantwortung für die interne Post, die Publikation des Amtsblatts, der Betrieb der telefonischen Anlaufstelle und eines Kopierzentrums sowie die Koordination des zentralen Einkaufs von Büromaterial und -maschinen. Schliesslich beherbergt das Generalsekretariat die Geschäfts-

stelle des kantonalen Informatik-Boards, das den Regierungsrat bei der Entwicklung und Umsetzung seiner Informatikstrategie unterstützt.

Strategie und Aussenbeziehungen

Die Abteilung Strategie und Aussenbeziehungen unterstützt den Regierungsrat in Belangen der politischen Planung und Strategiebildung. Sie leitet den Prozess für die Erarbeitung der langfristigen Strategien (Entwicklungsleitbild). Die Abteilung Strategie und Aussenbeziehungen erstellt zusammen mit der Abteilung Finanzen den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Jahresbericht des Regierungsrats. Sie koordiniert die Vorbereitungsarbeiten zu interkantonalen Konferenzen und weiteren Aussenkontakten zu Kantonen, Bund und dem Ausland.

Kommunikationsdienst des Regierungsrats

Die Kommunikation ist eines der Instrumente zur strategischen Führungsunterstützung des Regierungskollegiums. In diesem Sinn ist der Kommunikationsdienst verantwortlich für die Abwicklung der gesamten Regierungskommunikation und berät den Regierungsrat in Kommunikationsfragen. Der Kommunikationsdienst koordiniert die Kommunikation der Entscheide des Regierungsrats. Die Bevölkerung wird über die Medien informiert. Der Regierungssprecher nimmt bei der Beratung kommunikationsrelevanter Geschäfte an den wöchentlichen Regierungsratssitzungen teil.

Daneben trägt der Kommunikationsdienst des Regierungsrats die Verantwortung für die verwaltungsinterne Kommunikation, für das einheitliche Erscheinungsbild (CD) der kantonalen Verwaltung, für die Organisation und Durchführung von Grossanlässen sowie für das Management der Inhalte des Intranets und des Web-Auftritts der kantonalen Verwaltung.



Die Staatskanzlei

www.ag.ch/sk
staatskanzlei@ag.ch
Tel. 062 835 35 35

Aargauer Rechtssammlung
www.ag.ch/gesetzessammlungen

Aargauer Staatskalender
www.ag.ch/staatskalender

Amtsblatt
www.amtsblatt-ag.ch

Kantonales Wahlbüro
www.ag.ch/wabag

Medienmitteilungen
www.ag.ch/medienmitteilung

Schlichtungskommission für Personalfragen
www.ag.ch/schlichtungskommission_personalfragen

SMS-Service bei Wahlen und Abstimmungen
www.ag.ch/sms

Vernehmlassungen
www.ag.ch/vernehmlassungen

Live-Stream und Archiv Medienkonferenzen
www.ag.ch/live

Rechtsdienst des Regierungsrats

Der Rechtsdienst berät den Regierungsrat in Rechtsfragen. Dem Rechtsdienst obliegt die Leitung des Verfahrens und die Vorbereitung des Entscheids des Regierungsrats bei Beschwerden gegen departementale Verfügungen. Der Rechtsdienst nimmt zu departementalen Entwürfen für Rechtsnormen Stellung und beurteilt diese in rechtlicher Hinsicht. Des Weiteren ist der Rechtsdienst des Regierungsrats für die Publikation der Gesetzessammlungen verantwortlich.

Die Exekutive

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)



Dr. Urs Hofmann, SP
geboren am 27. November 1956
Regierungsrat seit 2009

Wer wir sind und was wir tun

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) besteht aus zehn Abteilungen in den Bereichen Polizei, Strafverfolgung, Straf- und Massnahmenvollzug, Gemeinden, Wirtschaft und Arbeit sowie Register und Personenstand. Es erbringt wichtige Leistungen, damit Staat, Wirtschaft und Gesellschaft funktionieren. Mit rund 2'300 Mitarbeitenden ist das DVI das grösste der fünf Departemente des Kantons. Mit seinen zahlreichen Aussenstellen ist es im ganzen Kanton präsent. Die Aufgaben sind breit gefächert: Sie reichen von der Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung bis hin zur Schaffung optimaler Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Wohnstandortes Aargau.

Generalsekretariat

Das Generalsekretariat koordiniert die Geschäfte innerhalb und ausserhalb des Departements. Es informiert die Öffentlichkeit via Medien und steuert das Personal- und Finanzwesen sowie die Informatik.

Aargau Services Standortförderung

Als kantonale Standortförderung unterstützt und berät Aargau Services Firmen bei Ansiedlungen, Gründungen, Wirtschafts- und Standortfragen. Daneben koordiniert sie die Areal- und Brachenentwicklung und kümmert sich um das Monitoring des Wirtschaftsstandorts Aargau. Aargau Services ist ferner für die Tourismuspolitik des Kantons zuständig und unterstützt im Rahmen der Neuen Regionalpolitik Standortförderungsprojekte in den Regionen.



Amt für Wirtschaft und Arbeit

Gestützt auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz berät und vermittelt das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Stellensuchende und zahlt die Arbeitslosenentschädigung aus. Es stellt die Massnahmen zur Förderung der Wiedereingliederung von Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt sicher. Die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden unterstützt das AWA mittels Beratung und Inspektionen der Unternehmen. Ebenso wacht das AWA über die Einhaltung der geltenden Arbeitszeitsvorschriften.

Amt für Migration und Integration

Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) ist für alle ausländerrechtlichen Belange zuständig. Dazu gehören Bewilligungen für ausländische Personen, die im Kanton Aargau leben und arbeiten. Das MIKA ist für die Umsetzung der Integrationspolitik von Bund und Kanton verantwortlich und berät rückkehrwillige Ausländerinnen und Ausländer. Im Bereich der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit führt es arbeitsmarktliche Kontrollen durch und stellt als kantonales Koordinationsorgan den Vollzug der Schwarzarbeitsgesetzgebung sicher. Im Auftrag des Bundes obliegen dem MIKA auch Aufgaben gemäss Asylgesetzgebung, insbesondere im Bereich Wegweisungsvollzug.

Register und Personenstand

Die Abteilung Register und Personenstand (ARP) leistet einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Rechtssicherheit. Sie führt das Handelsregister und das Grundbuch und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen zu diesen beiden Registern eingehalten werden. Die Abteilung stellt eine

optimale Landinformation (Vermessung) sicher und nimmt die Aufsicht über das Zivilstandswesen wahr. Sie bereitet die Einbürgerungsunterlagen zuhanden der zuständigen grossräthlichen Kommission auf und ist zuständig für die Ausstellung von Reisepapieren (Pass und Identitätskarte) für Schweizerinnen und Schweizer.

Gemeindeabteilung

Die Gemeindeabteilung übt die rechtliche und finanzielle Aufsicht über die Gemeinden und die Gemeindeverbände aus und vollzieht den Finanz- und Lastenausgleich unter den Gemeinden. Sie berät Gemeinden und Interessierte in kommunalen Rechts- und Finanzfragen, insbesondere auch bei Zusammenschlussprojekten. Sie betreibt seit 2012 die kantonale Plattform für Einwohner- und Objektdaten und stellt diese den gesetzlich berechtigten Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft führt mit der Oberstaatsanwaltschaft, der kantonalen Staatsanwaltschaft und den sechs dezentralen Staatsanwaltschaften für die Bezirke alle Strafuntersuchungen gegen Erwachsene im Kanton. Dabei arbeitet sie eng mit der Kantonspolizei zusammen. Wird ein strafbares Verhalten festgestellt, so erlässt sie Strafbefehle oder erhebt Anklage vor Gericht.

Jugendanwaltschaft

Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für Strafverfahren gegen Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren. Sie ist dabei verantwortlich für die Untersuchung (Sachverhaltsfeststellung und Abklärungen zur Person), für den Erlass von Strafbefehlen (bei leichteren Fällen), für die Anklageerhebung vor Jugendgericht sowie für den Vollzug sämtlicher Urteile.

Amt für Justizvollzug

Im Amt für Justizvollzug (AJV) werden sämtliche mit dem Straf- und Massnahmenvollzug befassten Anstalten und Organisationseinheiten unter einer gemeinsamen Führung zusammengefasst. Das AJV vollzieht gerichtlich angeordnete Freiheitsstrafen, strafrechtliche Massnahmen und gemeinnützige Arbeit. Nach bedingten Entlassungen stellt es die Bewährungshilfe sicher. Es ist für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft zur Sicherung laufender Strafverfahren sowie für ausländerrechtliche Haft zur Sicherung fremdenpolizeilicher Entscheidungen und Verfahren zuständig.

Kantonspolizei

Die Kantonspolizei Aargau sorgt für Ihre Sicherheit – reaktionsschnell, stets einsatzbereit und professionell. Getreu dem Grundsatz «Schützen und Dienen» sorgen über 640 engagierte Polizistinnen und Polizisten rund um die Uhr für die Sicherheit im Kanton. Die über 640'000 Einwohnerinnen und Einwohner können sich auf eine leistungsfähige Polizei verlassen, welche als Freund und Helfer im Einsatz steht und konsequent Gewalt stoppt und das Recht durchsetzt. Die

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)

www.ag.ch/dvi
dvi@ag.ch
Tel. 062 835 35 35

Aargau Services Standortförderung
www.ag.ch/aargauservices

Amt für Wirtschaft und Arbeit
www.ag.ch/awa

Amt für Migration und Integration
www.ag.ch/migrationsamt

Zivilstandsaufsicht
www.ag.ch/zivilstandsaufsicht

Grundbuch und Notariat
www.ag.ch/grundbuchundnotariat

Vermessungsamt
www.ag.ch/vermessungsamt

Handelsregisteramt
www.ag.ch/handelsregisteramt

Pass- und Patentamt
www.ag.ch/passamt

Gemeindeabteilung
www.ag.ch/gemeindeabteilung

Staatsanwaltschaft Aargau
www.ag.ch/staatsanwaltschaften

Jugendanwaltschaft
www.ag.ch/jugendanwaltschaft

Amt für Justizvollzug
www.ag.ch/justizvollzug

Kantonspolizei
www.ag.ch/kantonspolizei

Strassenverkehrsamt
www.ag.ch/strassenverkehrsamt

Kantonspolizei steht zum Schutz von Personen und Eigentum sowie zur Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten im Einsatz. Sie ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich und unterstützt ihre Partnerbehörden bei der Bewältigung von Grossereignissen und Katastrophen. Auf den Autobahnen und Kantonsstrassen gewährleistet sie die Verkehrssicherheit und leistet Hilfe bei Unfällen.

Strassenverkehrsamt

Das Strassenverkehrsamt erteilt Personen die Zulassung zum Strassenverkehr, indem es die theoretischen und praktischen Führerprüfungen abnimmt. Zudem führt das Strassenverkehrsamt Fahrzeugprüfungen durch. Es erteilt Bewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmefahrer, Sonntags- und Nachtfahrten. Das Strassenverkehrsamt ordnet weitere Administrativmassnahmen im Strassenverkehr und verkehrsmmedizinische Untersuchungen an.



Die Exekutive



Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)

Alex Hürzeler, SVP
geboren am 1. Juni 1965
Regierungsrat seit 2009

Wer sind wir und was tun wir?

Alle Aufgaben des Kantons, die mit der Grundausbildung, der Berufsausbildung, der Hochschulreife und Hochschulbildung zusammenhängen, sind dem Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) zur Ausführung übertragen. Dasselbe gilt für die Aufgaben, die der Kanton in den Bereichen der Kulturförderung und des Erhalts der Kulturgüter, in der Sportförderung sowie in der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung erfüllt.

Das Departement unterstützt die Gemeinden in der pädagogischen Entwicklung und finanziellen Führung der Volksschule. Dies hat zum Ziel, jedem Kind und jedem Jugendlichen, ob gesund oder behindert, eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung zu geben, welche die sportliche, musische und kulturelle Förderung einschliesst. Dieses Ziel soll die Volksschule jederzeit und unbesehen der sich ändernden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllen können.

Das BKS ist für die Führung der Mittelschulen und die Unterstützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung zuständig. Es fördert die Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder höheren Fachschulen und trägt dazu bei, dass diese Institutionen ihre Aufgaben in Lehre und Forschung umfassend und innovativ wahrnehmen können.

Im Bereich der Kultur ist das BKS mit der Erhaltung der Kulturgüter beauftragt, sorgt für die Förderung des kulturellen und künstlerischen Schaffens und trägt zur Kulturvermittlung bei der breiten Bevölkerung bei. Dabei werden die Anliegen der Jugendlichen besonders berücksichtigt.

Das Departement geht mit anderen Kantonen, wo sinnvoll, Kooperationen ein.

Generalsekretariat

Das Generalsekretariat lenkt die Geschäfte des Departements. Es unterstützt den Vorsteher und die Abteilungen in ihrer Führungsarbeit. Zu den Aufgaben gehören Planung, Qualitätssicherung, Personal- und Finanzwesen, Rechtsdienst, Öffentlichkeitsarbeit und Informatik. Das Generalsekretariat pflegt Kontakte zur Staatskanzlei, zu den anderen Departementen sowie zu interkantonalen und nationalen Gremien.



Volksschule

Die Abteilung Volksschule befasst sich mit der Organisation, Aufsicht, Beratung und der pädagogischen und organisatorischen Entwicklung des zweijährigen Kindergartens und des leistungsorientierten neun Jahre dauernden Schulunterrichts. Ein motivierendes Lernklima ist die Grundlage für eine weiterführende Ausbildung und die Integration in die demokratische Gesellschaft. Darüber hinaus umfasst die Abteilung Volksschule eine Beauftragte für Kinder- und Jugendförderung, die den Auf- und Ausbau der ausserschulischen Jugendarbeit auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene fördert.

Sonderschulung, Heime und Werkstätten

Die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulung, Förderung, Ausbildung, Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Als Grundlage dafür dienen das Betreuungsgesetz und die kantonale Planung des Angebots. Durch Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern geschieht die quantitative, qualitative und finanzielle Steuerung.

Berufsbildung und Mittelschule

Mit dem Angebot an weiterführenden Schulen will der Kanton allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Abschluss ermöglichen, der sie für das Berufsleben oder die Hochschule qualifiziert. Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule setzt in der Berufsbildung und den Mittelschulen dafür die Rahmenbedingungen, überwacht, leistet Entwicklungsarbeit und beaufsichtigt die kantonalen Schulen. In Berufsbildung und Mittelschulen schaffen die Lernenden die Grundlage für ihren Studien-, Berufs- und Lebenserfolg. Die Abteilung ist auch zuständig für den Leistungsauftrag mit den Beratungsdiensten für Ausbildung und Beruf Aargau (BDAG).

Hochschulen und Sport

Die Abteilung Hochschulen und Sport ist zuständig für die Bereiche Hochschulen, Forschung und Wissenstransfer (Innovationsförderung), Stipendien und Sport. Hochschulinstitutionen, an denen der Kanton beteiligt ist oder die er unterstützt, sind unter anderem die Fachhochschule Nordwestschweiz, das Swiss Nano Institute der Universität Basel, das Paul Scherer Institut in Villigen oder das Zentrum für Demokratie Aarau. Die Abteilung fördert den Sport mittels Jugend+Sport (J+S), den freiwilligen Schulsport sowie die Koordination von Bewegungsaktivitäten in Sportverbänden, Sportvereinen und Gemeinden. Zur Förderung der Chancengerechtigkeit unterstützt der Kanton mit Stipendien und Darlehen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die die finanziellen Mittel selbst nicht aufbringen können.

Kultur

Zeitgenössische Kultur und kulturelle Tradition stärken das Selbstbewusstsein und die Identität der Aargauer Bevölkerung. Ausgewählte Institutionen dienen zugleich als ausserkantonale «Aushängeschilder». Die Kulturförderung erfolgt über das Aargauer Kuratorium und den Swisslos-Fonds. Kantoneigene Einrichtungen wie das Aargauer Kunsthau, das Museum Aargau, das Staatsarchiv und die Aargauer Kantonsbibliothek tragen zur Auseinandersetzung mit Geschichte und Gegenwart bei.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)

www.ag.ch/bks
bks@ag.ch
Tel. 062 835 22 22

Volksschule
www.ag.ch/bildung
Sonderschulung, Heime und Werkstätten
www.ag.ch/shw

Berufsbildung
www.ag.ch/berufsbildung
Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf
www.beratungsdienste-aargau.ch

Lehrstellennachweis
www.ag.ch/lena

Aargauer Mittelschulen
www.ag.ch/mittelschulen

Hochschulen
www.ag.ch/hochschulen

Sport
www.ag.ch/sport

Beauftragte für Kinder- und Jugendförderung
www.ag.ch/jugend

Kantonale Museen, Bibliotheken und Archive,
Kulturförderung, Kulturvermittlung
www.ag.ch/kultur



Anfall der Herrn von Hallwyl von dem Schlosse Wildegg gegen die vorüberziehenden Berner Anno 1315.
R. Uffinger 1822.

Die Exekutive



Das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR)

Roland Brogli, CVP
geboren am 11. Juni 1951
Regierungsrat seit 2001

Wer wir sind und was wir tun

Der Kanton Aargau braucht, um seine Aufgaben erfüllen zu können, verschiedene personelle und finanzielle Ressourcen wie auch Sachmittel. Das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) ist mit seinen rund 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dafür zuständig, dass dem Kanton diese Mittel zur Verfügung stehen.

Ziel des Departements ist es, eine nachhaltige Finanz- und Ressourcenpolitik zu betreiben. Denn diese sorgt für einen gesunden Staatshaushalt und einen ökonomischen und ökologischen Umgang mit den anvertrauten Ressourcen. Wichtigstes Instrument der Planung ist der Aufgaben- und Finanzplan (AFP), der zusammen mit der Staatskanzlei erstellt wird. Der Aufgaben- und Finanzplan ist ein auf vier Jahre angelegtes, rollendes Planungsinstrument, das die Aufgabenbereiche und den Staatshaushalt des Kantons steuert.

Als Querschnittsdepartement arbeitet das DFR nicht nur für die Bevölkerung des Kantons, sondern es bietet den anderen Departementen auch Dienstleistungen in den Bereichen Finanzen, Personal, Immobilienmanagement, Informatik und Statistik.

Generalsekretariat

Das Generalsekretariat ist die Schnittstelle zwischen der Departementsleitung, den Abteilungen und der Gesamtverwaltung. Die Mitarbeitenden des Generalsekretariats unterstützen den Departementsvorsteher in strategischer, fachlicher und operativer Hinsicht und bilden deshalb eine



wichtige Drehscheibe. Zu den Aufgaben gehören Planung, Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, Kommunikation, Informatik und Rechtsdienst, die Koordination von Projekten sowie die Führung der Kompetenzstelle für Haftungsrecht. Dem Generalsekretariat angegliedert ist auch die Fachstelle E-Government Aargau.

Finanzen

Die Abteilung Finanzen nimmt sich der zentralen Aufgaben im Finanzbereich des Kantons an. So werden der Aufgaben- und Finanzplan mit Budget sowie der Jahresbericht mit Jahresrechnung von der Abteilung Finanzen zusammen mit der Abteilung Strategie und Aussenbeziehungen der Staatskanzlei koordiniert und erstellt. Der Aufgaben- und Finanzplan ist auf vier Jahre angelegt und enthält das Budget und die drei folgenden Planjahre. Die Abteilung Finanzen führt das Finanzcontrolling für alle Geschäfte des Regierungsrats mit finanziellen Auswirkungen und betreut die finanzpolitischen Projekte. Weiter zeichnet sie verantwortlich für die Führung der kantonalen Beteiligungen, die Gestaltung und Anwendung des Finanzrechts und der Rechnungslegung mit den dazu notwendigen Informatiksystemen. Die Abteilung Finanzen verwaltet alle Geldanlagen und Schulden des Kantons und nimmt den zentralen Zahlungsverkehr vor.

Statistik Aargau

Statistik Aargau erarbeitet die für die staatliche Aufgabenerfüllung notwendigen statistischen Informationen. Sie unter-

stützt damit Politik, Regierung und Verwaltung bei ihrer Arbeit und nimmt mit der Publikation der Statistiken gleichzeitig ihren Informationsauftrag gegenüber der Öffentlichkeit wahr.

Personal und Organisation

Die Abteilung ist zuständig für das Gestalten von Grundlagen zur Realisierung einer ganzheitlichen, zeitgemässen und sozialen Personal- und Lohnpolitik. Ausserdem entwickelt und betreut sie verschiedene Führungsinstrumente und erbringt wichtige Dienstleistungen zur Unterstützung der Personalarbeit in den Departementen und der Staatskanzlei. Sie stellt die monatlichen Lohnzahlungen für die knapp 5'000 Mitarbeitenden des Kantons sicher.

Kantonales Steueramt

Das Steueramt ist zuständig für die Veranlagung der juristischen Personen und den Bezug der Steuern natürlicher und juristischer Personen für Bund und Kanton. Des Weiteren bewertet es Liegenschaften und Wertschriften und erarbeitet Grundlagen für die Finanzplanung und die Steuerpolitik.

Immobilien Aargau

Die Abteilung Immobilien Aargau sorgt für eine zielgerichtete und systematische Steuerung des Immobilienvermögens des Kantons. Dazu gehört auch das Abdecken der Raumbedürfnisse der kantonalen Institutionen zu Marktkonditionen unter Wahrung kultureller Aspekte. Ausserdem ist die Abteilung für Neubauten, Sanierungen sowie die Instandsetzung und -haltung der kantonseigenen Liegenschaften zuständig.



Das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR)

www.ag.ch/dfr
dfr@ag.ch
Tel. 062 835 24 24

Statistische Daten
www.ag.ch/statistik
Geoportal des Kantons Aargau (aktuelle und historische Karten)
www.ag.ch/geoportal
Kurswesen/Weiterbildungsangebot Liebegg (Landwirtschaft)
www.liebegg.ch
Steuern
www.ag.ch/steuern
Landwirtschaft
www.ag.ch/landwirtschaft
Stellenmarkt
www.ag.ch/personal
Finanzen
www.ag.ch/finanzen
Immobilien
www.ag.ch/immobilienaargau

Informatik Aargau

Die Abteilung Informatik Aargau ist zuständig für die Strategie und den Betrieb der zentralen Informatik. Sie begleitet die kantonalen Grossprojekte und sorgt für leistungsfähige und moderne Informatiklösungen. Daneben unterstützt sie mit ihren Dienstleistungen praxistauglich und effizient die Arbeit der kantonalen Verwaltung. Schliesslich ermöglicht sie den Bürgerinnen und Bürgern und anderen Anspruchsgruppen aus Wirtschaft und Politik einen einfachen Zugang und eine transparente Kommunikation mit dem Kanton Aargau.

Landwirtschaft Aargau

Die Abteilung Landwirtschaft Aargau ist Entwickler, Gestalter und Förderer einer auf die Kundenbedürfnisse ausgerichteten, nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion. Als Umsetzungspartner der Agrarpolitik von Bund und Kanton ist Landwirtschaft Aargau auch Brückenbauer zwischen den Akteuren und Organisationen entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette. Landwirtschaft Aargau wirkt aber auch in den agrarpolitisch relevanten Bereichen Raumnutzung, Umwelt und Gewässerschutz sowie Nahrungsmittelsicherheit mit.

Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist administrativ dem DFR beigeordnet. Durch ihre Aufgabe als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht für den Grossen Rat und den Regierungsrat agiert sie jedoch unabhängig und ist in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie gewährleistet die unabhängige Überprüfung der Führung des Finanzhaushalts auf Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Wirksamkeit.

Die Exekutive

Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS)



Susanne Hochuli, Grüne
geboren am 26. August 1965
Regierungsrätin seit 2009

Wer wir sind und was wir tun

Sämtliche Themenbereiche, die im Departement Gesundheit und Soziales (DGS) abgedeckt werden, stehen im Zusammenhang mit der Sicherheit der und für die Bevölkerung des Kantons Aargau. Und zwar nicht nur im Gesundheits- und Sozialwesen, wie die Benennung des Departements vermuten lässt.

Das DGS erfüllt die kantonalen Aufgaben auch in den thematisch breitgefächerten Bereichen Verbraucherschutz sowie Militär und Bevölkerungsschutz.

Das DGS ist in sechs grosse Organisationseinheiten gegliedert:

- Generalsekretariat
- Abteilung Gesundheitsversorgung
- Kantonsärztlicher Dienst
- Kantonaler Sozialdienst
- Amt für Verbraucherschutz
- Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz.

Generalsekretariat

Das Generalsekretariat lenkt und führt die Geschäfte des Departements, plant und kontrolliert insbesondere die strategischen Aufgaben seiner Fachabteilungen und ist erster Ansprechpartner für alle Rechts- und Personalfragen, für die Departementsfinanzen und das Controlling, für die Departementsinformatik und die Kommunikation.



Zum Generalsekretariat gehören zwei soziale und zwei medizinische Fachstellen sowie ein fachärztlicher Berater:

- Fachstelle Familie und Gleichstellung
- Fachstelle Alter
- Kantonsapothekerin
- Kantonale Ethikkommission
- Kantonszahnarzt

Gesundheitsversorgung

Die Abteilung Gesundheitsversorgung plant und kontrolliert die Umsetzung der gesundheitspolitischen Strategien für die Gesundheitslandschaft des Kantons. Diese besteht aus stationären und ambulanten Leistungserbringern: Spitäler, Pflegeheime und Spitexorganisationen sowie Spezial- und Rehabilitationskliniken. In dieser Abteilung sind die Sektionen Planung und Finanzen zusammengefasst.

Kantonsärztlicher Dienst

Der Kantonsärztliche Dienst ist für die Planung und Kontrolle der gesundheitspolitischen Strategien im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Prävention zuständig. Er beaufsichtigt zudem die ambulante Versorgung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, zum Beispiel bei Hausärztinnen und Hausärzten.

Diese Abteilung ist auch verantwortlich für den Themenbereich Sucht, für das sanitätsdienstliche Rettungswesen und für die Kostengutsprachen bei ausserkantonalen Hospitalisationen. Fünf Schwerpunktprogramme setzen thematische Schwerpunkte im Bereich der Gesundheitsförderung.



Kantonaler Sozialdienst

Der Kantonale Sozialdienst kümmert sich um die öffentliche Sozialhilfe. Er dient als Drehscheibe für die Sozialhilfe zwischen Gemeinden, Kantonen, Institutionen im In- und Ausland und erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, mit anderen Kantonen und mit dem Bund.

Der Kantonale Sozialdienst ist zudem in enger Kooperation mit den Gemeinden für die Unterkunft und die Betreuung von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen zuständig. Er trägt die Verantwortung für den Vollzug des Opferhilfegesetzes, unterstützt mit der Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn Opfer von Straftaten und hat die Federführung bei den entsprechenden Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung.

Verbraucherschutz

Im Amt für Verbraucherschutz sind die Abteilungen Lebensmittelkontrolle, Veterinärdienst und Chemiesicherheit zusammengefasst. Seine Kernthemen umfassen den Gesundheitsschutz für Mensch und Tier, den Umweltschutz und den sicheren Umgang mit Chemikalien sowie mit gefährlichen Organismen. Das Amt für Verbraucherschutz ist im Aussen-einsatz unter anderem für die Lebensmittelinspektionen und die Messmittelkontrollen zuständig.

Militär und Bevölkerungsschutz

Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz ist in sechs Sektionen gegliedert: Kreiskommando, Katastrophenvorsorge, Koordination Zivilschutz, Wehrpflichtersatzverwaltung, Waffenplatz und Logistik sowie Ausbildung Zivilschutz. Im Katastrophenfall werden in der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz Einsätze von Schutz und Rettung geplant, koordiniert und durchgeführt. Sie ist zudem die administrative Drehscheibe für die Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes im Kanton Aargau.

Das Departement Gesundheit und Soziales im Web

www.ag.ch/dgs
dgs@ag.ch
Tel. 062 835 29 05

Unsere Website ist thematisch strukturiert (siehe www.ag.ch/dgs)
> Über uns > Organisation > Themenüberblick & Film):

- Gesundheitsversorgung
- Gesundheitsförderung & Prävention
- Gesundheitsraum Aargau
- Soziales
- Asyl
- Opferhilfe
- Opferberatung
- Alter
- Familie
- Gleichstellung
- Lebensmittelkontrolle
- Messwesen
- Veterinärdienst
- Chemie & Biosicherheit
- Militär
- Zivilschutz
- Bevölkerungsschutz
- Wehrpflichtersatz

Diese Themen und entsprechende Dienstleistungen sind auch über die Websuche und die Servicenavigation von www.ag.ch, «Der Kanton nach Organisation», «Themen A-Z» und «Dienstleistungen» zugänglich.



Die Exekutive



Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)

Stephan Attiger, FDP
geboren am 3. März 1967
Regierungsrat seit 2013

Wer wir sind und was wir tun

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) schafft wichtige Rahmenbedingungen für einen lebenswerten und wirtschaftlich starken Kanton Aargau. Dabei kümmert es sich um die Verkehrsinfrastrukturen, die Raumentwicklung und die Energie sowie um die Umweltbelange.

Das BVU setzt sich für eine ökologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Kantons ein, die den Handlungsspielraum künftiger Generationen nicht schmälert.

Generalsekretariat

Im Generalsekretariat laufen die Fäden des Departements zusammen. Hier werden zentrale Dienstleistungen wie Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, Informatik, Kommunikation sowie allgemeine Verwaltungsaufgaben erbracht.

Abteilung für Baubewilligungen

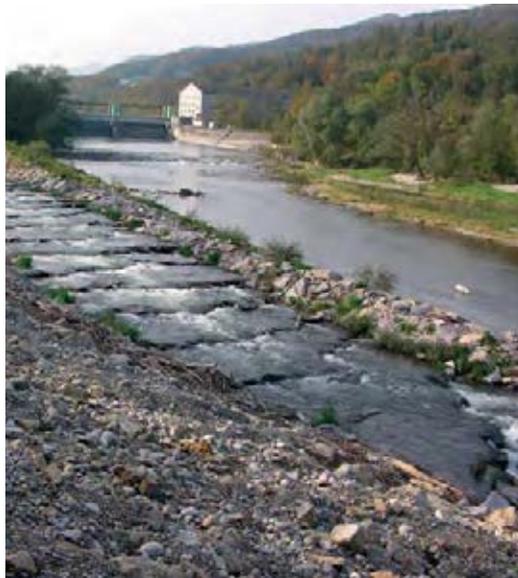
Die Mitarbeitenden der Abteilung für Baubewilligungen prüfen Baugesuche, die einer kantonalen Zustimmung bedürfen. Beispielsweise sind dies Gesuche für Materialabbau oder für Bauten, welche die Verkehrsverhältnisse auf Kantons- oder Nationalstrassen beeinflussen können, den gesetzlichen Abstand gegenüber Gewässern, Wäldern, Kantons- oder Nationalstrassen nicht einhalten, oder Bauten, die ausserhalb der Bauzonen erstellt werden. Ebenfalls prüft die Abteilung für Baubewilligungen Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Abteilung Raumentwicklung

Der Kanton Aargau ist attraktiver Wirtschafts-, Wohn- und Lebensraum. Damit dies auch in Zukunft so bleibt, ist eine abgestimmte Entwicklung dieser Räume wichtig. Die Abteilung für Raumentwicklung setzt die im Planungsbericht raumentwicklungAARGAU vom Grossen Rat verabschiedeten Ziele und Grundsätze um.

Rechtsabteilung

Die Hauptaufgaben der Rechtsabteilung sind die Behandlung von Beschwerden gegen gemeinderätliche Verfügungen und Entscheide sowie die Bearbeitung von Beschwerden gegen kommunale Planungen (Bauzonen-, Kulturland-, Erschliessungs- und Gestaltungspläne). Ausserdem kümmert sie sich um die Bearbeitung von Einsprachen gegen kantonale Strassen- und Wasserbauprojekte oder gegen kantonale Nutzungspläne.



Abteilung Energie

Die Abteilung Energie sichert den Vollzug der Energiegesetzgebung von Bund und Kanton. Mit direkten und indirekten Massnahmen werden erneuerbare Energien und die rationelle Energienutzung gefördert. Dabei arbeitet die Abteilung Energie eng mit dem Bund, den übrigen Kantonen und mit Verbänden zusammen. Zudem ist sie zuständig für die energie-wirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit Wasserkraftwerken und Strombeteiligungsgesellschaften und sie koordiniert die Konzessionsverfahren beim Bau von Stromleitungen und Gasanlagen.

Abteilung Landschaft und Gewässer

Eine intakte Landschaft bedeutet attraktiven Erholungsraum für Menschen sowie Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Deshalb kümmert sich die Abteilung Landschaft und Gewässer um die nachhaltige Entwicklung der Landschaft, sowie die Aufwertung und Nutzung von Fliessgewässern. Zu ihren Aufgaben zählt aber auch der langfristige Hochwasserschutz.

Abteilung für Umwelt

Die Abteilung für Umwelt vollzieht die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes, soweit der Kanton zuständig ist. Konkret kümmert sie sich unter anderem um die Luftreinhaltung, den Grundwasser- und Gewässerschutz, den Schutz des Bodens, die Bewirtschaftung der Rohstoffe, die Abfallbewirtschaftung und den Lärmschutz. Zudem ist die Abteilung für Umwelt Ansprech- und Beratungsstelle im Umweltbereich für die Bevölkerung des Kantons Aargau.

Abteilung Verkehr

Die Mobilität unserer Gesellschaft und Wirtschaft wächst stetig. Gleichzeitig erwartet die Bevölkerung, dass Mobilität funktioniert und verbindet damit ein Stück Lebensqualität. Die Abteilung Verkehr setzt die vom Grossen Rat mit dem Planungsbericht mobilitätAARGAU beschlossenen Strategien um. Sie erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für die in der Kantonsverfassung vorgeschriebene integrierte Verkehrspolitik. Dazu koordiniert sie die Realisierung und den Betrieb von Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie des Individualverkehrs.

Abteilung Tiefbau

Die Abteilung Tiefbau stellt Bau, Unterhalt und Betrieb des rund 1150 km langen Kantonsstrassennetzes sowie der ca. 800 km Radrouten im Aargau sicher. Damit leistet sie einen Beitrag zur Sicherheit auf den Strassen und trägt zur Weiterentwicklung unseres Lebensraums bei. Bei ihrer Tätigkeit berücksichtigt sie die Grundsätze der Ökologie und der Ökonomie ebenso wie die vom Parlament beschlossenen Strategien aus den Planungsberichten raumentwicklungAARGAU und mobilitätAARGAU.



Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)

www.ag.ch/bvu
bvu@ag.ch
Tel. 062 835 32 00

Geologisches Tiefenlager
www.ag.ch/tiefenlager

Nachhaltigkeit
www.naturama.ch

Luftmessnetz
www.luft-ag.ch

Umwelt Aargau
www.ag.ch/umwelt-aargau

Flughafen Zürich
www.ag.ch/flugverkehr

Videoportal zur Raumentwicklung
www.zeitraumaaargau.ch

Abteilung Wald

Der Aargauer Wald ist als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Wirtschaftsfaktor, als Schutzwald und als Erholungsraum eng verzahnt mit dem Siedlungsraum. Schutz und Nutzung des Waldes sind deshalb wichtig. Die Abteilung Wald setzt die vom Regierungsrat im Bericht zur Entwicklung des Waldes beschlossenen Ziele der Waldpolitik im Sinne der Nachhaltigkeit um.

Die Judikative



Die Judikative als dritte Staatsgewalt ist die Hüterin des Rechts. Unabhängig von den anderen Staatsgewalten und unparteiisch gewährt sie Rechtsschutz, wo dieser verlangt wird und nach den Regeln des Gesetzes auch zu gewähren ist. Vom Volk, dem Grossen Rat oder dem Regierungsrat gewählte Richterinnen und Richter nehmen diese verantwortungsvolle Aufgabe Tag für Tag wahr. Sie sind einzig dem Recht verpflichtet und tragen dazu bei, dass der Kanton Aargau als Gemeinwesen nach den Regeln des Gesetzes funktioniert.

Die Organisation der Gerichte des Kantons Aargau ist durch Verfassung und Gesetz vorgegeben. In diesem Bereich haben sich in den letzten Jahren markante Veränderungen ergeben, da der Bundesgesetzgeber in grossen Schritten rechtliche Vereinheitlichungen der bisher den Kantonen vorbehaltenen Verfahrensordnungen im Straf- und Zivilprozessrecht vorgenommen hat. Auch die bestehende Gerichtsstruktur wurde aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben in weiten Teilen angepasst.

Unabhängig von der konkreten Organisation ist heute wie in Zukunft das Recht der Massstab, an dem sich die gesamte Tätigkeit der Gerichte ausrichtet.

Die Judikative



Gerichte Kanton Aargau (GKA)

Guido Marbet, Oberrichter
geboren am 19. April 1957
Präsident des Obergerichts und der Justizleitung
(Amtsperiode 2013–2018)

Wer wir sind und was wir tun

Die Hauptaufgabe der Gerichte ist die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Privaten, zwischen Gemeinwesen oder zwischen Privaten und Gemeinwesen. Aber auch die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Bezirksgerichte, der Schlichtungsbehörden, der Anwältinnen und Anwälte, der zuständigen Stellen gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie die Erteilung von Fähigkeitsausweisen gehören zum Aufgabenbereich der Gerichte. Schliesslich sind die Gerichtsbehörden auch zuständig für die Durchführung von Konkursverfahren.

Unabhängigkeit der Gerichte

Die Gerichte sind unabhängig und nur Gesetz und Recht unterworfen. Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden plant die Justizleitung als oberstes Führungsorgan der Gerichte die Tätigkeiten der Gerichte und setzt deren Budgets fest. Sie vertritt die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden.

Gliederung und Zuständigkeit der Gerichte

Diejenigen Gerichte, die sich als erste mit einem Fall befassen, sind so genannt erstinstanzliche Gerichte. Ihre Urteile und Entscheidungen können mit Rechtsmitteln an die übergeordnete Instanz, die Rechtsmittelinstanz, weitergezogen werden. Die Gerichte auf Bezirksstufe (Bezirksgericht mit den Abteilungen Zivilgericht, Strafgericht, Arbeitsgericht, Jugendgericht und Familiengericht) urteilen in der Regel als erste Instanzen.

Kantonale oberste gerichtliche Instanz ist das Obergericht, das primär als Rechtsmittelinstanz tätig ist. Seine Urteile und Entscheidungen können nur noch ans Bundesgericht weitergezogen werden, das die höchste richterliche Instanz in der Schweiz ist.

Die Zuständigkeit der Gerichte richtet sich in der Regel nach dem Rechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht). Die Fälle werden vom Gesetz weiter auch aufgrund ihrer Bedeutung unterschiedlichen Gerichten zugewiesen. Je nachdem wie die Zuständigkeit ausgestaltet ist, kann eine Einzelrichterin, ein Einzelrichter oder das Gesamtgericht für die Beurteilung eines Falles zuständig sein.



Gerichte und ihr Personal

Urteile und Entscheide werden von den gewählten Richterinnen und Richtern gefällt. Sie können bei ihrer Tätigkeit auf die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zurückgreifen. Diese unterstützen sie als ausgebildete Juristen bei der Urteilsvorbereitung und -redaktion. Bei der Urteilsberatung haben sie zudem beratende Stimme. Die Gerichtskanzleien bewältigen die grosse Zahl von administrativen Abläufen, die ein Gerichtsverfahren mit sich bringt. Insbesondere der Postverkehr der Gerichte läuft über die Kanzleien. Schliesslich haben die einzelnen Gerichte auch eine Gerichtskasse, die für das Inkasso der Gebühren und Auslagen zuständig ist.

Die Judikative

Rechtlicher Hintergrund und Verfahrensarten

Bundesrecht, kantonales Recht, kommunales Recht

Bei der Rechtsprechung, also dem Fällen von Urteilen und Entscheiden, wenden die aargauischen Gerichte das geltende Recht an. Doch woher stammt dieses Recht? Dem föderalistischen Aufbau der Schweiz entsprechend kann zwischen Bundesrecht sowie kantonalem und kommunalem Recht unterschieden werden. Während Bundesrecht in der ganzen Schweiz gilt, ist der Geltungsbereich von kantonalem Recht auf den jeweiligen Kanton und derjenige von kommunalem Recht auf die entsprechende Gemeinde beschränkt.

Die aargauischen Gerichte wenden bei ihrer Tätigkeit das Recht all dieser Stufen an. Je nach Fall kommt nur das eine oder andere oder aber eine Kombination verschiedener Bestimmungen zum Zug. So kann in einem Streit vor Verwaltungsgericht um eine Baubewilligung gleichzeitig und nebeneinander Bundesrecht (Raumplanungsgesetz), kantonales Recht (Baugesetz) und kommunales Recht (Bau- und Nutzungsordnung) zur Anwendung kommen.

Prozessrecht und materielles Recht

«Recht haben und Recht bekommen, das ist nicht dasselbe.» So sagt es zumindest der Volksmund, und wie in den meisten Fällen liegt er damit nicht gänzlich falsch. Wer nämlich ein Recht zu haben glaubt, der muss zuerst vor einem Gericht Recht bekommen (Rechtsprechung), damit er es in einem zweiten Schritt allenfalls mit staatlicher Hilfe durchsetzen kann (Vollstreckung). Dies gilt sowohl für den Bürger, der seinem Nachbarn das Parkieren auf seinem Grundstück verbieten will, wie für die Staatsanwältin, die den staatlichen Strafanspruch geltend macht und beantragt, eine beschuldigte Person sei wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen. In beiden Fällen muss zuerst ein Gerichtsverfahren durchgeführt werden, dessen Ergebnis (Urteil) dann vollstreckt werden kann.

Für das Verfahren vor Gericht (Prozess) gelten dabei unterschiedliche Regeln (Prozessrecht, Verfahrensrecht), je nachdem um welchen Rechtsbereich es geht. Die Regeln des anwendbaren Prozessrechts geben den aargauischen Gerichten vor, wie sie das Verfahren zu führen haben. Beispielsweise finden sich darin Regeln, in welcher Form ein Verfahrensbeteiligter seine Klage vorzutragen hat (schriftlich oder mündlich) oder bis wann ein Rechtsmittel gegen einen Entscheid ergriffen werden kann (Rechtsmittelfrist). Während dem Verfahrensrecht früher typischerweise kantonales Recht war (kantonale Zivilprozessordnung, kantonale Strafprozessordnung), wird in neuerer Zeit immer mehr Verfahrensrecht vom Bund einheitlich für die ganze Schweiz festgelegt. Die eidgenössische Zivilprozessordnung und die eidgenössische Strafprozessordnung sind wichtige Beispiele dafür.

Das Prozessrecht bestimmt also nur die Spielregeln vor den aargauischen Gerichten. Ob aber das, was die Verfahrensbeteiligten (beispielsweise der Kläger vor einem Zivilgericht) geltend machen, auch der Rechtslage entspricht, ergibt sich nicht aus dem Prozessrecht. Was die Rechtslage im einzelnen Fall angeht, so ist das so genannt materielle Recht einschlägig. So zählen zum Beispiel die Strafbestimmungen im Strafgesetzbuch oder die Regeln über den Abschluss von Verträgen im Obligationenrecht zum materiellen Recht. Ein Gericht muss also nach den Verfahrensregeln vorgehen und schliesslich das einschlägige materielle Recht auf den einzelnen Fall anwenden.

Nach den Regeln des geltenden Prozessrechts hat somit zum Beispiel das Bezirksgericht die angerufenen Zeugen zu befragen, und es muss prüfen, ob sich der Sachverhalt so zugezogen hat, wie es der Kläger behauptet. Nach den Regeln des materiellen Rechts muss es daraufhin entscheiden, ob aufgrund des so ermittelten Geschehens das von den



Parteien verlangt (beispielsweise die Verurteilung zur Zahlung einer Geldschuld) auch der Rechtslage entspricht. Die Urteile und Entscheidungen der aargauischen Gerichte sind das Ergebnis dieser beiden Vorgänge.

Wichtige Verfahrensarten

Gerichte werden nur dann tätig, wenn ihnen ein Fall zur Entscheidung vorgelegt wird. Sie dürfen nicht aus eigenem Antrieb Verfahren eröffnen und Urteile fällen. Es liegt somit in den Händen der Bürgerinnen und Bürger sowie der betroffenen Behörden, nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen das zuständige Gericht um Rechtsschutz anzurufen. Das gilt für alle gerichtlichen Verfahrensarten (Zivilprozess, Strafprozess, Verwaltungsgerichtsverfahren).

Zivilprozess

In einem Zivilprozess entscheidet ein Gericht Fälle aus dem Zivilrecht. Es geht dabei in aller Regel um Rechtsfragen aus dem Zivilgesetzbuch (ZGB) und dem Obligationenrecht (OR). Im Normalfall steht dabei ein Kläger einem Beklagten gegenüber, wobei der Kläger in aller Regel ein Recht geltend macht, von dem er glaubt, dass es ihm aufgrund der Bestimmungen des ZGB oder OR zusteht.

Strafprozess

Im Strafprozess stehen sich der Staat (Staatsanwaltschaft) und eine beschuldigte Person vor Gericht gegenüber. Der Staatsanwalt macht vor Gericht den staatlichen Strafanspruch geltend und verlangt, die beschuldigte Person sei zu verurteilen. Die Strafbestimmungen finden sich im Strafgesetzbuch (StGB), aber auch in vielen anderen Gesetzen (zum Beispiel im Strassenverkehrsgesetz). Die Regeln des Strafprozesses weichen aufgrund der besonderen Materie in grossen Teilen von denjenigen des Zivilprozesses ab.

Verwaltungsgerichtsverfahren

Wer mit einer Verfügung einer Gemeindebehörde nicht einverstanden ist, hat sich in der Regel zuerst an die der Gemeindebehörde übergeordnete Behörde zu wenden und die Verfügung dort anzufechten. In letzter Instanz können Streitigkeiten aus dem Verwaltungsrecht aber auch noch vor ein Gericht zur Beurteilung gebracht werden. Auch im Verwaltungsgerichtsverfahren stehen sich also Bürger und Staat vor den Schranken eines Gerichts gegenüber, doch geht es dabei eben nicht um Straf-, sondern um Verwaltungsrecht (zum Beispiel Baurecht). Das Verwaltungsgerichtsverfahren ist zum grössten Teil in kantonalen Gesetzen geregelt (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

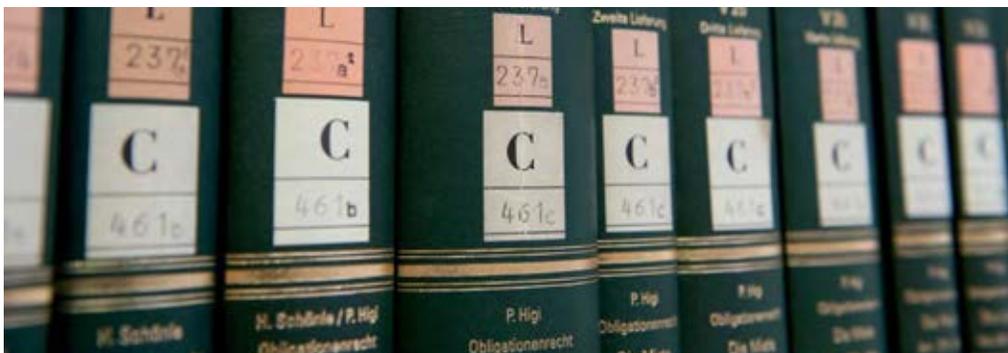
Juristendeutsch ist nicht immer einfach zu verstehen. Zwei Begriffe aus dem Verfahrensrecht, die besonders wichtig sind und deren Tragweite und Bedeutung oft falsch eingeschätzt werden, sollen daher einmal so kurz wie möglich erklärt werden.

Rechtliches Gehör:

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist einer der wichtigsten Verfahrensgrundsätze überhaupt. Er ist unter anderem in der Bundesverfassung festgeschrieben und gilt allgemein in allen Verfahren. Im Kern geht es dabei darum, dass die Verfahrensbeteiligten sich zu allem äussern können, was sie angeht und dabei auch für den Entscheid wesentlich ist. Weiter gehört auch das Recht auf Akteneinsicht, ohne das eine sinnvolle Äusserung nicht möglich ist, zum Gehörsanspruch. Auch der Anspruch auf einen begründeten Entscheid folgt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör. In bestimmten Ausnahmefällen können Einschränkungen des Gehörsanspruchs aber gerechtfertigt sein.

Verfahrenskosten:

Gerichtsverfahren verursachen Kosten, die in der Regel von den Parteien nach Massgabe der gesetzlichen Grundlagen zu tragen sind. Gängig ist die Regel, wonach jede Partei die Verfahrenskosten anteilmässig in dem Umfang zu tragen hat, wie sie vor Gericht unterliegt. Die Verfahrenskosten bestehen dabei nicht nur aus den Gerichtsgebühren. Auch die Parteikosten, insbesondere die Kosten der Rechtsvertretung im jeweiligen Verfahren, gehören zu den Verfahrenskosten. Wer vor Gericht unterliegt, muss damit rechnen, neben der Gerichtsgebühr die Rechnung des eigenen Anwalts sowie die Parteikosten der Gegenpartei nach Massgabe der anwendbaren Gesetze tragen zu müssen.



Die Judikative

Die einzelnen Gerichtsbehörden

Schlichtungsbehörden

Bevor zivilrechtliche Streitigkeiten von einem Gericht beurteilt werden können, muss in der Regel ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Wenn gesetzlich keine besonderen Schlichtungsbehörden vorgesehen sind, sind hierfür die Friedensrichterinnen oder die Friedensrichter zuständig. Sie führen die Vermittlungsverhandlungen in den ihnen vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Arbeitsgerichte (Abteilungen der Bezirksgerichte) obliegt die Vermittlung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. In Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen finden die Vermittlungsverhandlungen vor den Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht statt. Die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen ist für die Vermittlung zuständig, wenn die Gleichstellung am Arbeitsplatz strittig ist.

Bezirksgerichte

Die Bezirksgerichte bestehen aus den Abteilungen Zivilgericht, Strafgericht, Arbeitsgericht, Jugendgericht und Familiengericht.

Die zivil-, straf- und familiengerichtlichen Abteilungen sind grundsätzlich zuständig für die erstinstanzliche gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten aus dem Zivilrecht sowie für die Beurteilung strafrechtlicher Fälle, soweit nicht ein anderes Gericht zuständig ist. In gewissen Bereichen amtiert die Gerichtspräsidentin beziehungsweise der Gerichtspräsident als Einzelrichterin beziehungsweise Einzelrichter. Die Abteilung Arbeitsgericht entscheidet alle Streitigkeiten aus dem

Arbeitsrecht Die jugendgerichtliche Abteilung ist für die Beurteilung eines Teils derjenigen Verfahren zuständig, in denen Jugendliche Beschuldigte sind.

Zwangsmassnahmengericht

Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Anordnung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft sowie für die Anordnung oder Genehmigung von anderen Zwangsmassnahmen (wie zum Beispiel Telefonüberwachungen).

Spezialverwaltungsgericht

Das Spezialverwaltungsgericht setzt sich aus der Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen (vormals Schätzungskommission nach Baugesetz) sowie den Abteilungen Steuern (vormals Steuerrekursgericht) zusammen. Es befasst sich damit als erste Gerichtsinstanz mit speziellen verwaltungsrechtlichen Rechtsgebieten.

Obergericht

Das Obergericht ist die höchste Rechtsinstanz im Kanton und setzt sich zusammen aus den Abteilungen Zivilgericht (inklusive der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz und der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission), Strafgericht, Versicherungsgericht, Verwaltungsgericht sowie Handelsgericht. Es ist als Rechtsmittelinstanz, teilweise aber auch als erstinstanzliche Gerichtsbehörde tätig. Um die administrativen Belange des Obergerichts sowie der gesamten Gerichtsbehörden kümmert sich das Generalsekretariat.



Mitglieder der Justizleitung v.l.n.r.: Urs Hodel (Generalsekretär), Hans Rudolf Rohr, Marcel Winkler, Guido Marbet (Präsident), Franziska Plüss (Vizepräsidentin), Christian Sigg

Kommissionen, Kammern und Behörden mit besonderer Funktion

Justizleitung

Die Justizleitung ist das oberste Führungsorgan der Gerichte Kanton Aargau. Sie entscheidet grundsätzlich in allen administrativen Angelegenheiten betreffend Selbstverwaltung der Gerichte und vertritt diese nach aussen.

Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission übt die Aufsicht über die Richterinnen und Richter aller aargauischen Gerichte aus (personelle Aufsicht). In diesem Rahmen führt sie regelmässig Inspektionen bei den Gerichten durch und ist zuständig für die Ausfällung von Disziplinar massnahmen wie Verweise und Ordnungsbussen.

Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz (KEKA) ist die einzige kantonale Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Sie beaufsichtigt die Tätigkeit der familiengerichtlichen Abteilungen der Bezirksgerichte, soweit diese als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auftreten. Zudem beurteilt sie Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

Anwaltskommission

Die Anwaltskommission führt das kantonale Register gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte. Die in diesem Register eingetragenen Anwältinnen und Anwälte sind berechtigt, in der ganzen Schweiz Parteien vor Gericht zu vertreten. Die Anwaltskommission ist zuständig für die Durchführung der Anwaltsprüfungen und übt die Aufsicht über die in den Registern eingetragenen Anwälte aus. Sie entscheidet über bei ihr eingereichte Aufsichtsanzeigen.

Schuldbetreibungs- und Konkurskommission

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission (SchKK) ist obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. Sie beaufsichtigt und überwacht die betriebsrechtliche Amtstätigkeit der Betreibungs- und Konkursämter und der unteren Aufsichtsbehörden (Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksgerichte). Sie beurteilt Beschwerden, die gegen Verfügungen der Betreibungs- und Konkursämter bei der unteren Aufsichtsbehörde erhoben werden.

Das Betreibungsinspektorat ist eine Stabsstelle der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission und hat die Kontrolle der fachlichen und finanziellen Sachbearbeitung der Betreibungsämter und die Berichterstattung an die SchKK zur Aufgabe. Für die Betreibungsämter ist das Inspektorat auch Auskunftsstelle und Beratungsstelle.



Konkursamt

Das Konkursamt des Kantons Aargau ist zuständig für die Durchführung aller im Kanton Aargau eröffneten Konkursverfahren. Konkurskreis ist das ganze Kantonsgebiet. Die Verfahren werden von drei Amtsstellen (Baden, Brugg, Oberentfelden) betreut.

Internetadressen

Übersicht

www.ag.ch/gerichte

Leitung & Aufsicht
www.ag.ch/gerichtsleitung

Obergericht
www.ag.ch/obergericht

Spezialverwaltungsgericht
www.ag.ch/spezialverwaltungsgericht

Zwangsmassnahmengericht
www.ag.ch/zwangsmassnahmengericht

Bezirksgerichte
www.ag.ch/bezirksgerichte

Schlichtungsbehörden
www.ag.ch/schlichtungsbehoerden

Anwaltskommission
www.ag.ch/anwaltskommission

Betreibungs- und Konkurswesen
www.ag.ch/betreibungswesen

Der Aargau in Bern

Der Aargau in Bern – die politische Mitsprache auf Bundesebene

Die Aargauer Vertretung in Bern

Die Kantone haben verschiedene Möglichkeiten, sich auf nationaler Ebene Gehör zu verschaffen. So entsenden sie vom Volk gewählte Vertreterinnen und Vertreter in die beiden Kammern des eidgenössischen Parlaments: fünfzehn Nationalrätinnen und Nationalräte sowie zwei Ständerätinnen vertreten den Kanton Aargau in Bern. Ab der Wintersession 2015 stehen dem Aargau neu sechzehn Nationalratssitze zu.

Ständerätinnen des Kantons Aargau

Amtszeit 2011 bis 2015



Christine Eggerszegi-Obrist
(FDP-Liberale)
Mellingen
Seit 2007



Pascale Bruderer Wyss
(SP)
Nussbaumen
Seit 2011

Der Kanton Aargau in Europa

Der Kanton Aargau nimmt seine Interessen auch gegenüber dem grenznahen Ausland und internationalen Partnern wahr. Mit seiner langen Grenze zu Deutschland und somit zur europäischen Union übernimmt der Aargau eine wichtige Rolle in der «kleinen Aussenpolitik» der Schweiz. Die enge Kooperation mit dem benachbarten Ausland dient der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen insbesondere in den Grenzregionen am Hochrhein und am Oberrhein.

Der Kanton Aargau nutzt seinen aussenpolitischen Handlungsspielraum auch, um den Kanton im Bereich «Demokratieaustausch» an der Spitze zu positionieren. In enger Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Demokratie Aarau besteht seit einigen Jahren eine enge Kooperation im Bereich «Bürgerbeteiligung und Direkte Demokratie» mit Nachbarregionen. Dabei wurden seit 2012 bereits mehrere Demokratiekonferenzen mit internationalen Partnern wie den deutschen Bundesländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, dem Fürstentum Liechtenstein oder dem Bundeskanzleramt Österreich durchgeführt.

Nationalrätinnen und Nationalräte des Kantons Aargau

Amtszeit 2011 bis 2015



Chopard-Acklin Max
(SP)
Nussbaumen
Seit 2009



Eichenberger-Walther Corina
(FDP-Liberale)
Kölliken
Seit 2007



Feri Yvonne
(SP)
Wettingen
Seit 2011



Flach Beat
(glp)
Auenstein
Seit 2011



Flückiger-Bäni Sylvia
(SVP)
Schöftland
Seit 2007



Giezendanner Ulrich
(SVP)
Rothrist
Seit 1991



Guhl Bernhard
(BDP)
Niederrohrdorf
Seit 2011



Humbel Ruth
(CVP)
Birmensdorf
Seit 2003



Killer Hans
(SVP)
Untersiggenthal
Seit 2007



Knecht Hansjörg
(SVP)
Leibstadt
Seit 2011



Müller Geri
(GPS)
Baden
Seit 2003



Müller Philipp
(FDP-Liberale)
Reinach
Seit 2003



Reimann Maximilian
(SVP)
Gipf-Oberfrick
Seit 2011



Stamm Luzi
(SVP)
Baden
Seit 1991



Wermuth Cédric
(SP)
Baden
Seit 2011

Weitere Einflussmöglichkeiten auf die Bundespolitik

Nebst der Vertretung im Bundesparlament hat der Kanton weitere Möglichkeiten, auf die Bundespolitik Einfluss zu nehmen. Über das Vernehmlassungsverfahren wirken die Kantone massgeblich an der Gesetzgebung des Bundes mit, indem sie ihre Interessen und Expertise einbringen. Mittels einer Ständesinitiative kann ein Kanton einen Vorschlag zu einer Verfassungsänderung, einem Gesetz oder einem Bundesbeschluss einreichen und der Bundesversammlung zur Beurteilung vorlegen. Weiter existiert das sogenannte Kantonsreferendum – das Recht von mindestens acht Kantonen eine Volksabstimmung über ein vom Parlament beschlossenes Bundesgesetz oder über gewisse Bundesbeschlüsse und völkerrechtliche Verträge zu verlangen.

Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

Viele politisch zu gestaltende Bereiche machen vor den Kantonsgrenzen nicht halt. Die Wirtschaft und die mobile Gesellschaft prägen funktionale Räume, die sich über mehrere Kantone erstrecken können. Der Kanton Aargau ist Gründungsmitglied sowohl der Metropolitankonferenz Zürich als auch der Metropolitankonferenz Basel. In beiden Organisationen engagiert sich der Kanton Aargau für eine angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Metropolregionen insbesondere auf nationaler aber auch auf internationaler Ebene und ist bestrebt, die Zusammenarbeit und Vernetzung der beiden Räume zu fördern. Für die Metropolregionen von besonderer Bedeutung sind insbesondere eine gute verkehrstechnische Erschliessung, ein attraktiver Wirtschafts-, Lebens- und Bildungsraum sowie eine koordinierte Raumplanung.

Der Kanton Aargau nutzt weitere Plattformen der interkantonalen Zusammenarbeit für die Interessenvertretung in Bern: Er ist Mitglied der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Nordwestschweizer Regierungskonferenz und verschiedener interkantonaler Direktorenkonferenzen. Ziel dieser Konferenzen ist es, gemeinsame Lösungen zu erarbeiten, Synergien zu nutzen und in kantonsrelevanten Angelegenheiten des Bundes die erforderliche Koordination der Interessen und die Einflussnahme der Kantone sicherzustellen.

Das Haus der Kantone

Im Sommer 2007 stimmten die Kantonsregierungen im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) der Realisierung eines Hauses der Kantone in Bern zu. Das Haus der Kantone an zentraler Lage in Bern ist ein wichtiger Schritt zur weiteren Verbesserung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund. Es vereint die Sekretariate der KdK und der grösseren interkantonalen Direktorenkonferenzen unter einem Dach. Auf diese Weise können die Kantone die Zusammenarbeit unter sich und mit dem Bund noch effizienter und zielorientierter gestalten. Zudem bringt die Bündelung der Kräfte wertvolle zusätzliche Synergien.

Aargauer Bundesrätinnen und Bundesräte

Seit der Gründung des Bundesstaats 1848 wurden vier Aargauer und eine Aargauerin in den Bundesrat gewählt.



Friedrich Frey-Herosé
1848 bis 1866



Emil Weltri
1867 bis 1891



Edmund Schulthess
1912 bis 1935



Hans Schaffner
1961 bis 1969



Doris Leuthard (CVP), Merenschwand, Bundesrätin seit 2006, Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Impressum:

Herausgeber
Staatskanzlei des Kantons Aargau
Aarau

Fotos:

André Albrecht, Beni Basler, H.R. Bramaz/PSI,
Daniel Desborough, Dominik Golob, Heinrich Helfenstein,
Thomas Kern, Werner Rolli, René Rötheli, Alex Spichale,
Pascal Aeschbacher, Fotodienst Kapo Aargau, Sarah Keller,
Donovan Wyrsch, Samuel Wimmer, Emanuel Freudiger, RAV

ISSN 1663-4632



Stichwortverzeichnis

Politik von A-Z	Seite
Bundesrat	10, 51
Departemente	32ff
Erwerbstätigkeit	4
Exekutive (Übersicht)	28/29
Finanzpolitik	5
Fraktion	20/21
Gerichte, Gerichtsbehörden	48/49
Gesetzgebung	11
Gewaltenteilung	10
Grosser Rat, Grossrätin/Grossrat	14ff
Initiativrecht	10
Interkantonale Zusammenarbeit	51
Judikative (Übersicht)	44
Jugendparlament, Juvenat	25
Kollegialitätsprinzip	29
Kommission	20/21
Kumulieren	16
Legislative (Übersicht)	14/15
Majorz	17
Mediationsakte	6
Medien	23
Napoléon Bonaparte	6
Nationalrat	10, 50
Panaschieren	16
Parlamentarische Instrumente	24
Parlamentsdienst	19
Parteien	17, 20
Plenum	18
Proporz	17
Ratsgeschäfte	23
Ratspräsident	18
Recht	46
Referendumsrecht	10
Regierungsrat	28
Religionen	5
Richterinnen/Richter	48
Staatskanzlei (Übersicht)	30
Ständerat	10, 50
Stimmrecht	10
Verfahrensarten	47
Verfassung, Verfassungsrevisionen	6ff
Wahlen	16/17
Wahlkreis	16
Wahlrecht	10
Wiener Kongress	7
Wirtschaftsstruktur	4
Wohnbevölkerung	4
Zauberformel	29
Zentrum für Demokratie	11